

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Ziffer 1	26.09.2007 16.04.2008	<p>1.1 Dem Gesundheitsamt sind folgende Flächen im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Bebauungsplanes bekannt, die mit Altlasten oder Altablagerungen belastet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deponie Sandgraben (Stadt Kassel): geringe Mengen illegaler Ablagerungen von Gartenabfällen</li> <li>• Warteküppel (Stadt Kassel): ehem. Sandgrube möglicherweise mit geringen Mengen an Abraummaterial verfüllt.</li> </ul>	<p>Die hier angesprochenen Flächen / Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 2	05.10.2007	<p>2.1 Luftbild vom Mai 1945 lässt einige Bombentrichter im Plangebiet erkennen. Der mitten im Gebiet liegende heutige Modellflugplatz war während des 2. Weltkrieges eine Flakstellung. Hinweise auf sonstige Belastungen des Grundstücks liegen nicht vor.</p>	<p>Es ist eine baubegleitende Untersuchung zur Kampfmittelsondierung vorgesehen. Ein entsprechender textlicher Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 3	15.10.2007 18.03.2008	<p>3.1 Eine Gefährdung durch Altlasten oder Altablagerungen im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Bebauungsplanes ist nicht bekannt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 4	11.02.2010	<p>4.1 Es wird angeregt, die Standorte der Straßenbäume in den Planstraßen B und C genauer zu definieren.</p>	<p>Die Straßenbäume in den Planstraßen B und C sind durch textliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Straßenbäumen (textliche Festsetzungen Nr. 7.1) definiert. In den Planstraßen B und C wird auf eine zeichnerische Darstellung der Straßenbäume im Maßstab 1 : 2000 verzichtet, um die Plangrafik nicht zu überfrachten und die Lesbarkeit des Plans sicherzustellen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>4.2 Hinsichtlich des Brandschutzes wird eine veränderte Formulierung in den textlichen Begründung vorgeschlagen, die auch auf Bauvorschriften zum Brandschutz Bezug nimmt.</p>	<p>Im textlichen Hinweis zum Brandschutz wird auf einschlägige Bauvorschriften zum Brandschutz hingewiesen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		In diesem Zusammenhang ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzuklären, ob die ausschließliche Zufahrt des neuen Gewerbegebietes über die Planstraße A ausreicht.	<p>Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über bestehende Wirtschaftswege geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Dennhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störungsfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p>Seitens der Feuerwehr wurden zu diesem Punkt im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		4.3 Es wird angeregt zu überprüfen, ob es sich bei dem betroffenen Gebiet um ein Bombenabwurfgebiet handelt und ggf. den Hinweis der Kampfmittelsondierung bzw. der Kampfmittelräumung aufzunehmen.	<p>Es ist eine baubegleitende Untersuchung zur Kampfmittelsondierung vorgesehen. Ein entsprechender textlicher Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		4.4 Im Unterschriftenfeld sollte die Bezeichnung des Amtes 63 aktualisiert werden (neu: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz)	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Ziffer 5	04.04.2008 03.03.2010	5.1 Keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Grünflächen nur bis zu 15 % der erschlossenen Grundstück nach BauGB abrechenbar sind.	<p>Grünflächen sind voll auf Grundstückskosten umlegbar, weil sie auch die Funktion als Ausgleichsflächen erfüllen (s. Bilanz Umweltbericht)</p> <p>Die festgesetzten Grünflächen werden den Baugrundstücken zugeordnet und sind nach der Satzung über Kostenerstattungsbeträge abzurechnen; 100% der Kosten können refinanziert werden.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
Ziffer 6	14.04.2008	6.1 Die Machbarkeitsstudie wurde bzgl. Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserableitung im März 2008 vom KEB überarbeitet und konkretisiert. Zum Schutz der Oberflächengewässer werden 3 naturnahe Regenrückhaltebecken angeordnet, die sicherstellen sollen, dass der natürliche Abfluss des unbefestigten Geländes auch nach Errichtung des Gewerbegebietes nicht überschritten wird. Die Becken werden in Erdbauweise ausgeführt und sollen naturnah gestaltet werden. Die bisher favorisierte Lage der Becken mit einem Gesamtvolumen von ca. 20.000 m <sup>3</sup> geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Insbesondere im Bereich der RRB Ost (Ableitung zum ‚Sandgraben‘) und Süd (Ableitung zum ‚Läusegraben‘) ergibt sich ein im weiteren Verfahren zu berücksichtigender Eingriff in das Schutzgut Landschaft.	<p>Die Anregungen, Hinweise und fachplanerischen Vorgaben hinsichtlich Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserableitung wurden im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Minimierung der damit verbundenen Eingriffe erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p>
	11.03.2010	6.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßketten der Abwasseranlagen in den in der Begründung abgebildeten Regelquerschnitten nicht korrekt sind. Die Straßenquerschnitte sind aber für die Verlegung der Abwasserkanäle ausreichend dimensioniert.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem KEB ist dies für die erwähnten Abbildungen in der Begründung zum Bebauungsplan nicht relevant, da die Straßenquerschnitte für die Verlegung der Abwasserkanäle ausreichend dimensioniert sind. Die Regelquerschnitte der Abwasseranlagen werden im Rahmen der Fachplanung korrekt bestimmt und festgelegt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		<p>6.3 hinsichtlich der Entwässerung wurden die erforderlichen Volumina der Retentionsräume unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Dachbegrünung neu ermittelt. Dadurch reduziert sich das erforderliche Gesamtrückhaltevolumen auf max. 17.000 m<sup>3</sup>, das auf die 3 geplanten Rückhaltebecken wie folgt aufgeteilt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• RRB „West“ ca. 3.500 m<sup>3</sup></li> <li>• RRB „Süd“ ca. 7.000 m<sup>3</sup></li> <li>• RRB „Ost“ ca. 6.500 m<sup>3</sup></li> </ul> <p>In diesem Zusammenhang wird angeregt, auf Flächenangaben und Wassertiefen in der Begründung zu verzichten, da diese in hohem Maße von den topographischen und geologischen Gegebenheiten der Beckenstandorte abhängen. Zudem werden Vorschläge zur Präzisierung von zwei Formulierungen in der Begründung gemacht.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Angaben zu den erforderlichen Rückhaltevolumina werden in der Begründung entsprechend angepasst. Auf Flächenangaben und Wassertiefen der Rückhaltebecken wird in der Begründung verzichtet. Die Vorschläge zur Präzisierung von zwei Formulierungen werden in der Begründung übernommen.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p>
		<p>6.4 Es wird um Überprüfung und ggf. Korrektur der Biotopwertpunkte in der Tab. 13 im Umweltbericht zu den Ausgleichsmaßnahmen am Hochwasserrückhaltebecken außerhalb des Bebauungsplangebietes gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass der KEB das Hochwasserrückhaltebecken mit den dem Langes Feld zugeordneten erweiterten Ausgleichsmaßnahmen nur mit finanzieller Förderung durch das Land Hessen umsetzen kann.</p>	<p>Die Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen am geplanten Hochwasserrückhaltebecken außerhalb des Bebauungsplans (Maßnahmenbereich 5) ist nicht zwingend vom Bau dieses Rückhaltebeckens abhängig. Sollte das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) wegen ausbleibender finanzieller Förderung durch das Land nicht gebaut werden, wird an gleicher Stelle ein gleichwertiger Ausgleich ohne HRB umgesetzt. Damit können die Biotopwertpunkte in diesem Bereich auch dann erzielt werden, wenn das HRB nicht gebaut wird.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>6.5 Die Kostenschätzung für die erforderlichen Abwasseranlagen wurden auf der Grundlage des aktualisierten Planungsstandes überarbeitet und angepasst. Sie belaufen sich demnach auf brutto 15,6 Mio. €. Darin sind</p>	<p>Die überarbeitete Kostenschätzung (zu den Abwasseranlagen) wird in die Begründung übernommen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		die Herstellung von Hausanschlüssen und Verkehrsflächen sowie für den Umbau des Verkehrsknotens A 49 / Frankfurter Straße erforderliche Entwässerungsanlagen nicht enthalten.	
		6.6 Es wird angeregt zur Optimierung der Kanaltassen und zur Vermeidung von großen Kanaltiefen im Einzugsgebiet des Regenrückhaltebeckens West in der nordwestlichen Ecke des Gewerbegebietes zwischen den Teilflächen GE <sup>1</sup> und GE <sup>2</sup> ein zusätzliches Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Kanalisation einzutragen.	Im Bebauungsplan wird ein Leitungsrecht in der nordwestlichen Ecke des Gewerbegebietes zwischen den Teilflächen GE <sup>1</sup> und GE <sup>2</sup> zugunsten des Kasseler Entwässerungsbetriebs (KEB) eingetragen.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 7	14.04.2008	7.1 Es besteht hohes Interesse an einer Anbindung des Recyclinghofes „Langes Feld“ an die neue Infrastruktur des Langen Feldes (geänderte Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten).	Die gewünschte Anbindung des Recyclinghofes wurde geprüft. Eine unmittelbare direkte Anbindung des vorhandenen Weges an die neue Erschließungsstraße ist sowohl aufgrund der Höhenverhältnisse als auch bezüglich der verkehrstechnischen Einbindung unmittelbar nach der Zu-/Abfahrt des Autobahnknotens nicht möglich.  Es wurden vier technisch grundsätzlich machbare Anschlussvarianten untersucht. Variante 1 erfordert eine Aufweitung der Unterführung sowie eine bezüglich der Verkehrsregelung sehr komplizierte Einbindung in den Knoten an der Abfahrt, was insgesamt mit hohen Kosten verbunden wäre. Variante 3 scheidet aus, weil sie eine Verlagerung der Erschließungsstraße nach Süden zur Folge hätte, die aufgrund der festgelegten trassengenauen Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht möglich ist. Die Varianten 2 und 4 verlaufen am Rande durch Flächen, die im Bebauungsplan für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Variante 2 nutzt vorhandene Wegeparzellen, die allerdings nicht zu Wegen ausgebaut sind. Hierfür wären die entsprechenden Straßenbaukosten aufzubringen – ebenso wie bei Variante 4, für die zusätzlich eine neue Wegeparzelle gebildet werden müsste.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Angesichts der derzeitigen verhältnismäßig geringen Auslastung des Recyclinghofes und der damit funktionierenden Anbindung über die Dennhäuser Straße sind die Investitionskosten für eine alternative Anbindung unverhältnismäßig hoch. Sollte der Recyclinghof in Zukunft umgenutzt werden, kann je nach Nachfolgenutzung und damit verbundener verkehrlicher Auslastung darüber nachgedacht werden, die Variante 2 oder 4 umzusetzen. Dafür wäre dann ggf. eine Änderung des Bebauungsplans und eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich, was grundsätzlich möglich erscheint. Da eine spätere Umnutzung jetzt noch nicht absehbar ist und der Bebauungsplan Langes Feld darüber hinaus lediglich das Ziel verfolgt, den Gewerbestandort Langes Feld zu entwickeln, kann eine Anbindung zum jetzigen Zeitpunkt nicht begründet und daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	10.03.2010	<p>7.2 Aufgrund der Stellungnahme mit zusätzlichen Erläuterungen im Hinblick auf die Erschließungsmöglichkeiten des Recyclinghofes wird nachvollzogen, dass aufgrund der derzeitigen Nutzung des Recyclinghofes eine direkte Anbindung an die Autobahn nicht möglich ist. Sollte sich zukünftig eine veränderte Nutzung des Recyclinghofes ergeben, wird die Anbindungsoption aufrecht erhalten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 8	14.04.2008	<p>8.1 Hinsichtlich des Ausgleichskonzeptes werden folgenden Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Belange der Landwirtschaft sind in hohem Maße</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Inanspruchnahme wertvoller Landwirtschaftsflächen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen wurde so gering wie möglich gehalten. Eine möglichst hochwertige Gestaltung der Ausgleichs-</li> </ul>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>zu beachten. Die Bewirtschaftung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen ist nachhaltig zu sichern, erforderliche Eingriffe zu minimieren. Die zwingend erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind auf minderwertigeren landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der Kompensationsverordnung (KV) zu bewerten. Eine Zusatzbewertung ist nicht erforderlich.</li> <li>– Das Gewerbegebiet „Langes Feld“ soll als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Daher sollten Ausgleichsflächen in den kooperierenden Gemeindegebieten einbezogen werden, um die städtischen Ausgleichspotenzials für andere Projekte vorzuhalten.</li> </ul>	<p>flächen ist Ziel des Ausgleichskonzeptes, um die erforderliche Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Das Ausgleichsflächenkonzept sieht geeignete potenzielle Kompensationsbereiche in den Bereichen „Kranichholz“, „Frankfurter Straße“ sowie „Dorothea Viehmann Park“ vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anwendung der Kompensationsverordnung auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht zwingend erforderlich; sie wird jedoch hilfsweise angewendet (s. auch Machbarkeitsstudie).</li> <li>– Die Einbeziehung von Ausgleichsflächen in angrenzenden Gemeindegebieten wurde geprüft. Im Ergebnis wurden im Südosten des Langes Feldes, auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Fuldabrück (Gemarkung Fuldabrück-Dennhausen) zwei Maßnahmenbereiche (Maßnahmenbereich 6 und 11) in das Ausgleichskonzept mit einbezogen.</li> </ul> <p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>8.2 Textergänzungen / -änderungen zu den Unterlagen für die Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB (Eigentumsverhältnisse, Ausgleichskonzept Schutzgut Boden, Stand der Regionalplanung und des Landschaftsrahmenplanes, Natura 2000/Vogelschutzgebiet, WSG-Neuabgrenzung)</p>	<p>Die Hinweise wurden bei der Erarbeitung der Erläuterungstexte (Fachbeitrag ‚Grün und Umwelt‘, Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan) berücksichtigt.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p>
		<p>8.3 Es sollte gewährleistet sein, dass durch die Festsetzungen im Gewerbegebiet Dienstleistungen wie z.B. Fitness-, Massage-, Reha- Institutionen zugelassen werden. Zudem sollten Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsbetriebe zulässig sein.</p>	<p>Das Lange Feld soll in erster Linie der Ansiedlung von Betrieben des Produzierenden Gewerbes dienen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	19.03.2010	<p>8.4 Es wird angeregt, bei den textlichen Festsetzungen</p>	<p>Zur eindeutigen Lokalisierung der externen Ausgleichsflächen wird</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		zu den externen Ausgleichsflächen auf die Angabe der einzelnen Flurstücke zu verzichten.	die Angabe der einzelnen Flurstücke benötigt.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		8.5 Es wird angeregt, die vorgesehene Entwicklung der ehem. Wegetrasse nördlich des geplanten RRB als Feldrain / Brachfläche z.B. auf die Fernwärmetrasse zu verschieben, um die Bearbeitung verbleibender landwirtschaftlicher Flächen zu erleichtern.	Die Maßnahmenfläche Nr. 7 kann nicht auf die Fernwärmetrasse (parallel zum Hauptwirtschaftsweg) verlegt werden, weil dieser Bereich wegen Störungen durch Verkehr und Erholungsnutzung ungeeignet ist (Mindestabstand von 25 m sollte eingehalten werden) und die Fläche bereits mit naturschutzrechtlichen Bindungen belegt ist.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		8.6 Die Anlage eines Wanderweges bei den externen Ausgleichsflächen „Am Kranichholz“ und „Am Goldbach“ sollte nicht zu Lasten des Ausgleichspotenzials dieser Flächen gehen.	Das Ausgleichspotenzial der Flächen 'Kranichholz' und 'Dorothea-Viehmann-Park' wird entsprechend den Planungen des Umwelt- und Gartenamtes der Stadt Kassel aktualisiert. Die Anlage von Wanderwegen ist erforderlich, um die Bereiche überhaupt für Erholungssuchende nutzbar zu machen und damit einen Ausgleich im Hinblick auf landschaftsbezogene Erholung zu schaffen. Die Wanderwege werden nicht als Ausgleich in die Bilanzierung einbezogen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		8.7 Die Anlage von Wiesen zur Erholungsnutzung im Randbereich der Baufelder, die durch entsprechende textliche Festsetzungen gesichert wird, wird mit dem Argument der Flächenschonung infrage gestellt.	Die geplanten Wiesen im Randbereich dienen sowohl der Erholungsnutzung als auch dem Ausgleich (insbesondere Minderung des Nährstoffeintrags in das Feuchtgebiet Kachenhöhle); die Grünachsen innerhalb des Gewerbegebiets sind als Ersatz für Naherholungsfunktionen für die angrenzenden Stadtteile weniger geeignet und dienen vor allem den Berufstätigen und Besuchern des Gewerbegebietes.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		8.8 Für die vorgesehenen Straßenbaumpflanzungen wird angeregt, den Stammdurchmesser aus Kosten-	Die Festsetzung des Stammumfangs hat Auswirkungen auf die Biotopwertbilanz:



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		gründen von mind. 16 – 18 cm auf 14 – 16 cm zu reduzieren.	<p>StU &gt; 16 cm: Anrechnung von 3 m<sup>2</sup>/Baum, StU &lt; 16: Anrechnung von 1 m<sup>2</sup>/Baum; 93 Punkte/Baum. Zudem sind die Kostendifferenzen zwischen den beiden Größenklassen unerheblich. Die vorgesehene Größe entspricht dem gängigen Standard bei Straßenbaumpflanzungen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		8.9 Es wird empfohlen, die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in den nordöstlichen und südlichen Bereichen weiter von der geplanten Bebauung abzurücken.	<p>Die dargestellte Neuabgrenzung des LSG schließt den geplanten Randgrünstreifen um das Gewerbegebiet mit ein und ist so mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Ein weiteres Abrücken von der geplanten Bebauung ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		8.10 Es wird angeregt, bereits jetzt mit den jeweiligen Versorgungsträgern Standorte für erforderliche Trafostationen, Schaltschränke etc. abzustimmen.	<p>Die Standorte für Trafostationen, Schaltschränke etc. werden mit den jeweiligen Versorgungsträgern im Realisierungsprozess festgelegt. Für den geringen Flächenbedarf dieser Standorte sind genügend öffentliche Flächen im Plangebiet vorhanden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		8.11 Es wird angestrebt, die Grenze des WSG III zurückzuverlagern, um Einschränkungen zu vermeiden.	<p>Die Grenzen der Wasserschutzgebiete und –zonen werden von den zuständigen Wasserbehörden durch ein entsprechendes Fachplanungsverfahren festgelegt. Sie liegen nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Im Bebauungsplan-Entwurf wird die zur Zeit rechtsgültige Grenze des WSG III gem. § 9 Abs. 6 nachrichtlich übernommen. Derzeit läuft ein wasserrechtliches Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes im Langen Feld. Der bereits vorliegende fachlich begründete Vorschlag zur künftigen Neufestsetzung der Wasserschutzgebietsabgrenzung wird als in Aussicht genommene Fachplanung zusätzlich im Bebauungsplan vermerkt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 9	15.04.2008 06.03.2010	Aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen erfüllt werden:	
		9.1 Eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW, Arbeitsblatt W 405) mit Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m muss sichergestellt werden.	Der Auflage wird im Rahmen der Erschließungsplanung entsprochen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		9.2 Bei Gebäuden mit Brüstungshöhen über 8 m über dem Gelände ist sicherzustellen, dass je ein Fenster jeder Wohneinheit über Feuerwehdrehleitern zu erreichen ist (Feuerwehrumfahrt/zufahrt).	Der Hinweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		9.3 Feuerwehzufahrten (13 t) sind erforderlich, wenn der Verbindungsweg vom Haupteingang zu einer befahrbaren öffentlichen Straße oder einer privaten Zufahrt mehr als 50 m beträgt. Sie sind nach DIN 14090 auszuführen	Der Hinweis wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		9.4 Wenn Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen, ist durch gut sichtbare Hinweise oder Lagepläne im Anfahrtsbereich ein schnelles Erreichen sicherzustellen.	Der Hinweis wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		9.5 Das Straßennetz im Bebauungsgebiet ist so anzulegen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist von 10 Minuten sichergestellt ist.	<p>Mit dem vorgesehenen orthogonalen Erschließungsstraßennetz im Gewerbegebiet Langes Feld ist eine gute Orientierung und schnelle Erreichbarkeit aller gewerblichen Bauflächen gegeben.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 10	16.04.2008	10.1 Im Hinblick auf die Ziff. 7 im Umweltbericht „Prüfung von Planungsalternativen“ wird auf die Abstimmungen der Stadt Kassel mit den Kreiskommunen Niestetal, Baunatal, Fuldabrück und Lohfelden hingewiesen, mit der Zielsetzung einer aufeinander abgestimmten Entwicklung und Vermarktung der Gewerbegebiete „Langes Feld“ (Kassel) und Sandershäuser Berg“ (Niestetal).	<p>Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Ziffer 11	23.04.2008	11.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplans südlich der neuen Anschlussstelle „Langes Feld“ auf dem Gebiet der Stadt Baunatal verläuft und bei der weiteren Bearbeitung beachtet werden sollte.	Auf einen Anschluss des geplanten Gewerbegebietes Langes Feld an die A 44, der im B-Plan-Vorentwurf noch vorgesehen war, wird verzichtet. Damit wurde auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend reduziert, so dass er nicht mehr auf das Gebiet der Stadt Baunatal reicht. Der Hinweis hat sich somit erübrigt.  <b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b>
		11.2 Es wird angeregt für das Plangebiet den Fahrradverkehr durch ein Radwegekonzept im Bebauungsplan zu sichern und die bisherigen Rad- und Wanderwege an die Erschließungsstraße anzubinden. Notwendige Übergänge im Bereich der Autobahnanschlussstelle sind festzusetzen.	Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebiets in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen.  <b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>
		11.3 Die Grundstückszufahrten im Bereich des neuen Anschlusses „Langes Feld“ sollten möglichst weit nach Norden festgesetzt werden.	Auf einen Anschluss des geplanten Gewerbegebietes Langes Feld an die A 44, der im B-Plan-Vorentwurf noch vorgesehen war, wird verzichtet. Damit ist die Anregung für den Bebauungsplan-Entwurf nicht mehr relevant.  <b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b>
		11.4 Bei einer Verschlechterung der Verkehrsqualität der Anschlussstelle Kassel-Niederzwehren durch die Verknüpfung der Erschließungsstraße mittels Lichtsignalanlage ist die Gefahr des Rückstaus auf die Autobahn nach den Vorgaben des noch aufzustellenden Verkehrsgutachtens auszuschließen.	Die Anregung wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens beachtet.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		11.5 Es sollte eine zusätzliche Alternative für „Störungs-	Im Zuge der Entwurfsplanung wurde bewusst auf eine zweite, alter-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
	15.03.2010	fälle“ (Sperrung, Verkehrsunfälle) vorgesehen werden, um eine Möglichkeit zum Verlassen des Gewerbegebietes zu gewährleisten. Im Bedarfsfall ist hierfür die Dittershäuser Straße mit Anschluss an die Frankfurter Straße geeignet bzw. ggf. zu ertüchtigen. Eine Verbindung mit der „Planstraße A“ ist im Bereich des Regenrückhaltebeckens möglich	<p>native Erschließung des Gewerbegebiets verzichtet, um den Verkehr und die dadurch entstehenden Belastungen aus den umliegenden Wohngebieten fern zu halten.</p> <p>Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über bestehende Wirtschaftswege geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Dennhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störungsfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		11.6 Zum Anschlussknoten BAB-Anschlussstelle „Kassel-Niederzwehren“ wird die Ansicht vertreten, dass der südliche Anschlussknoten weiter in Richtung Süden / Südosten verschoben werden sollte, um den Abstand zwischen Ein-/Ausfahrt BAB 49 und Knotenpunkt zu vergrößern. Die Stauräume auf den Rampen sollten möglichst lang ausgeführt werden, um Reserven für besondere Belastungsfälle zu erhalten.	<p>Zur allgemeinen Kostenreduzierung wurde die Ausfahrt einspurig geplant. Die verkehrstechnische Untersuchung sieht keine Notwendigkeit einer zweiten Linksabbiegespur (Siehe Abb. 27 Verkehrsun- tersuchung). Die prognostizierte Spitzenstunde mit max. 176 Kfz ist auch mit nur einer Fahrspur ausreichend leistungsfähig.</p> <p>Die Ausfahrt wurde dennoch überplant, so dass die Rampen nun über ausreichend Stauräume verfügen. Eine Aufweitung auf zwei Spuren erfolgt jetzt unmittelbar im Anschluss an die Ausfahrt. Eine dritte Abbiegespur in Richtung Frankfurter Str. entwickelt sich unmit-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>telbar aus der zweiten Spur. Für die Abbiegespuren in Richtung Gewerbegebiet stehen auf jeder Spur Stauräume in einer Länge von ca. 107 m zur Verfügung. Bei einer bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage (LSA) kann der Rückstau bzw. der Abfluss entsprechend den Belastungen gesteuert werden.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>11.7 Die „Kuppensituation“ bei der Ausfahrt BAB 49 von Norden kommend sollte hinsichtlich der Sichtproblematik bis zum Anschlussknoten nach der Kuppe überprüft werden.</p>	<p>Die Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) fordert bei einer Aug- und Zielpunkthöhe von 1,0 m eine vorgeschriebenen Sichtweite von 120 m bei einer Geschwindigkeit V=80 km/h und einer negativen Längsneigung von 5%. Anhand der durch das Verkehrsgutachtens ermittelten Knotenstrombelastungen entsteht ein möglicher Rückstau von ca. 66,0 m vom Knotenpunkt in Richtung Ausfahrtsrampe, bei einer Umlaufzeit von 90 s der Frankfurter Str. Durch diese Annahme verbleibt ein Sichtfeld von 106 m bei geforderter Aug- und Zielpunkthöhe von 1,0 m. Durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung mit entsprechender Beschilderung innerhalb der Ausfahrtsrampe kann auf den Knotenpunkt hingewiesen werden.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>11.8 Es wird auf eine ausreichende Dimensionierung des Kreisverkehrs am südöstlichen Ende der Haupteerschließungsstraße hingewiesen.</p>	<p>Der Kreisverkehr am südöstlichen Ende der Haupteerschließungsstraße ist ausreichend dimensioniert. Die ausreichende Dimensionierung wurde mit Hilfe einer Schleppkurvenbefahrung für Lastzüge belegt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>11.9 Es wird angeregt, die Einrichtung eines weiteren Kreisverkehrs am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes (Schnittpunkt Planstraße A / Planstraße C) zu prüfen, um hier auf eine Lichtsignalanlage verzichten zu</p>	<p>Anhand der durch das Verkehrsgutachten ermittelten Belastungszahlen wurde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes als vorfahrtgeregelten Knotenpunkt sowie als Kreisverkehrsplatz berechnet. Als maßgebliche Bemessungsstunde wurde die Morgenspitze 7:00 h</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		können.	<p>– 8:00 h mit der größten Querschnittsbelastung und einer Fahrstreifenbelastung in Richtung Gewerbegebiet von 1.179 Kfz/h gewählt. Aus dem Gewerbegebiet heraus fahrend beträgt die Morgenspitze 216 Kfz/h.</p> <p>Durch die sehr ungünstige, bzw. einseitige Verkehrsverteilung der einzelnen Knotenpunktsströme zur Morgenspitze entstehen Qualitätsstufen und Wartezeiten, die nicht akzeptabel sind. Bei einem vorfahrtgeregeltem Knotenpunkt ergibt sich für einen untergeordneten Knotenpunktsstrom die Qualitätsstufe E mit einer mittleren Wartezeit von 114 s, als Kreisverkehrsplatz ergibt sich für den Hauptverkehrsstrom die Qualitätsstufe F mit einer mittleren Wartezeit von 438 s.</p> <p>Anhand des überschlägigen AKF-Berechnungsverfahren (<b>A</b>ddition <b>K</b>ritischer <b>F</b>ahrzeugströme) wurde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes mit einer Lichtsignalanlage berechnet. Für den Knotenpunkt zeigt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe C bei voll entwickeltem Gewerbegebiet. Durch ein bedarfsgesteuertes Signalzeitenprogramm lassen sich die Wartezeiten optimieren und den unterschiedlichen tageszeitlichen Anforderungen anpassen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		11.10 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung der gebietsinternen Straßenverkehrsflächen die Gradienten zu beachten sind. Es wird um Offenlegung der Gradientendarstellung gebeten.	<p>Die Offenlegung der Gradienten im Bereich der Anschlüsse und Zufahrten des Autobahnknotens ist erfolgt und kann kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Die Offenlegung der Gradienten im übrigen Gebiet erfolgt mit Überarbeitung der vollständigen Entwurfsplanung durch das Ing. Büro Ambrosius Blanke. Aufgrund einer überschlägigen Überprüfung der vorliegenden Vermessungsdaten ist aber absehbar, dass die Lage der Gradienten unproblematisch ist.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		11.11 Es wird darauf hingewiesen, dass kombinierte Rad-/Gehwege, wie sie im B-Plan vorgesehen sind,	<p>Aufgrund des zu erwartenden geringen Fußgängeraufkommens und des moderaten Radverkehraufkommens über den gesamten Ta-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		nicht mehr dem aktuellen Stand der Erkenntnisse zu Sicherheits- und Komfortfragen entsprechen. Es komme deshalb neben der Separation die Regelung Gehweg/Radfahrer frei in Betracht. Zudem wird bemängelt, dass in der Begründung die Anbindung des neuen Gewerbegebietes an ein vorhandenes oder ggf. auch zu ergänzendes Radwegenetz nicht gewürdigt wird.	gesverlauf innerhalb des Gewerbegebietes wurde aus Gründen der Kostenminimierung auf die Planung separater Radwege verzichtet. Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebietes in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen. In der Begründung wird die vorgesehene Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das vorhandene Radwegenetz ergänzt.  <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
		11.12 Es wird um frühzeitige Einbindung des Sachgebietes 6622 – Brücken- und Ingenieurbau in die Planung des Brückenneubaus über den Eselsgraben / Keilsbergstraße gebeten.	Die Einbindung des Sachgebietes 6622 – Brücken- und Ingenieurbau erfolgt rechtzeitig bei weiterem Plaunungsfortschritt im Rahmen der Fachplanung / Ausführungsplanung.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		11.13 Es wird angeregt, sämtliche rechtwinkelige Straßen- /Grundstücksecken durch Abrundungen zu ersetzen.	Straßen-/Gehwegsecken werden durch 3-teilige Korbbögen mit einem Radius von 12 m gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06 (RASt06) ausgebildet. Begegnungsverkehr von Lastzügen (16,5 m) ist unter verminderte Geschwindigkeit möglich und wurde anhand von Schleppkurvenbefahrungen geprüft. Im Bebauungsplan wurden die inneren Straßen- /Grundstücksecken entsprechend abgerundet. Eine Abrundung der äußeren Straßen-/Grundstücksecken ist nicht erforderlich, da dort die Schleppkurven ohnehin hineinpassen und eine Abrundung dort die Verkehrsfläche (Fahrbahnfläche) verkleinern würde. Die rechwinkligen Straßen-/Grundstücksecken sind dabei für den Zuschnitt der einzelnen Gewerbegrundstücke günstiger  <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		11.14 Es wird auf frühzeitige Klärung und Sicherung der Finanzierung hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung und -realisierung beachtet. Eine Kosten- und Finanzierungsübersicht wird in der Begründung ergänzt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Ziffer 12	27.09.2007 03.04.2008	12.1 In der vorliegenden Fassung wird der Planung nicht zugestimmt, weil sie keine Aussagen über die ÖPNV-Erschließung des zukünftigen Gewerbebestandes enthält. Ein Gewerbebestandort in der geplanten Größenordnung benötigt einen befriedigenden ÖPNV-Anschluss. Möglichkeiten einer Bus- sowie einer Gleisanschließung werden derzeit geprüft.	Der Einwand hat sich erübrigt, da zwischenzeitlich eine Entscheidung über die ÖPNV-Anbindung für das zukünftige Gewerbegebiet Langes Feld gefasst wurde. Die vorgesehene Busanbindung knüpft mit einer neuen Linie entweder an der Haltestelle Brüder-Grimm-Straße oder an der Dennhäuser Straße an das vorhandene Liniennetz an. Die geplante Buslinie wird in einer Schleife im Uhrzeigersinn durch das Gewerbegebiet geführt. Diese Linienführung erlaubt es, dass die erforderlichen Haltestellen im vorgesehenen Regelquerschnitt der Erschließungsstraßen untergebracht werden können – jeweils auf der Innenseite mit dem vorgesehenen Parkstreifen. Im Gewerbegebiet sind insgesamt fünf einseitige und eine doppelseitige Haltestelle vorgesehen.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
	24.03.2010	12.2 Die Ausführung im vorliegenden Bebauungsplan bezüglich des ÖPNV entsprechen den früheren Absprachen zwischen KVG und Stadt Kassel. Insofern bestehen keine Einwände oder Anmerkungen gegen die Planung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Ziffer 13	20.09.2007	13.1 Im Plangebiet selbst sind keine Altflächen vorhanden. Randlich befinden sich im Norden zwei weitgehend unverfüllte Abbaugruben, im Osten ein ehem. Stein-	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		bruch und im Süden ein ehem. Steinbruch sowie ein ehem. Müllplatz. Gefährdungspotenzial geht von diesen Altablagerungen bezüglich des Plangebietes nicht aus.	
Ziffer 14	15.10.2007 10.04.2008	14.1 Keine Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft bekannt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		14.2 Für das Gewerbegebiet werden neue noch nicht genau zu dimensionierende Versorgungsstrassen für die energetische Erschließung außerhalb des Plangebiets erforderlich.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		14.3 Im Plangebiet ist eine Wasserversorgungsleitung DN 300 verlegt, für die ein Schutzstreifen von 6 m Breite von Bebauung frei zu halten ist.	Die Gewerbegebietsplanung macht eine Verlegung der Wasserversorgungsleitung erforderlich. Es ist eine Bündelung mit anderen Leitungen (Gas- und Fernwärmeleitung) in einer Trasse außerhalb der GE-Bauflächen am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes vorgesehen. Dies ist bereits mit den Stadtwerken vorabgestimmt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	23.02.2010	14.4 Es wird auf folgende Versorgungsleitungen der Städtischen Werke hingewiesen, die im Bereich von Ausgleichsmaßnahmen liegen. Die Ausgleichsmaßnahmen und Bepflanzungen sind im Schutzstreifen der Leitungen mit dem Leitungsträger abzustimmen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Gasversorgungs- und 1 Fernwärmeleitung an der nördlichen Grenze der Ausgleichsfläche 1</li> <li>• Gasversorgungsleitung DG 150 im westlichen Bereich und 10 kV-Kabel an der östlichen Grenze der Ausgleichsfläche 4</li> <li>• 60 kV-Kabel und ein Steuerkabel im Bereich der Ausgleichsfläche 9 parallel zur nördlichen Uferbegrenzung des Grunnelbaches und an der östlichen Grenze des Flurstückes 40</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Schutzstreifen der angesprochenen Leitungen werden bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und Bepflanzungen beachtet. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gasversorgungs- und Fernwärmeleitung verlaufen in der Trasse des nördlich an die Ausgleichsfläche angrenzenden landwirtschaftlichen Weges, der erhalten bleibt, so dass hier kein Konflikt mit möglichen Anpflanzungen entsteht.</li> <li>• Im Bereich der Ausgleichsfläche 4 ist eine Grünlandnutzung vorgesehen, so dass hier ebenfalls kein Konflikt zu erwarten ist.</li> <li>• Die Ausgleichsfläche 9 ist zum Grunnelbach hin gegenüber dem Vorentwurf verkleinert worden. Damit liegt die Maßnahme außerhalb des Schutzstreifens der hier angesprochenen unterirdischen Kabel.</li> </ul>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
Ziffer 15	10.04.2008	15.1 Lageplan mit Ergebnissen der Luftbildauswertung bzgl. Kampfmittelbelastung im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung (Bombenrichter, Flakstellungen) wird zur Verfügung gestellt.	Die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Kampfmittelbelastung werden berücksichtigt. Es ist eine baubegleitende Untersuchung zur Kampfmittelsondierung vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den B-Plan-Entwurf aufgenommen.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
Ziffer 16	01.04.2008	16.1 Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass der Einfluss der Planungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse nur im Rahmen einer klimatologischen Untersuchung näher bewertet werden können.	Der Hinweis wurde beachtet. Es ist ein umfassendes Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort Langes Feld erarbeitet worden, dessen Ergebnisse und Empfehlungen in die Planung eingeflossen sind.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 17	01.04.2008 12.02.2010	17.1 Die Erreichbarkeit des englischen und russischen Friedhofes sowie das ungestörte, stille Gedenken dort ist uneingeschränkt zu erhalten. Das Gewerbegebiet sollte zu den Friedhöfen hin abgepflanzt werden.	Die Erreichbarkeit des Friedhofs über die derzeitige Zuwegung (landwirtschaftlicher Weg am Keilsberg) bleibt erhalten. Immissionsseitig kann der Friedhof wie ein Mischgebiet beurteilt werden, weil er im Außenbereich liegt. Der Abstandserlass des Landes NRW sieht vor, dass unempfindlichere Nutzungen, wie bspw. Mischgebiete, nicht dem Abstandserfordernis des Abstandserlasses, der sich auf reine Wohngebiete bezieht, genügen müssen, sondern diese Abstände auch unterschreiten können. Bei Mischgebieten kann üblicherweise der Abstand um zwei Abstandsklassen verringert werden. Bei dem vorliegenden Abstand von ca. 200 m zwischen dem Friedhof und dem Plangebiet mit den unzulässigen Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen I bis III ist dieses Kriterium erfüllt. Aufgrund des ausreichenden Abstandes, den das geplante Gewerbegebiet zu dem westlich gelegenen Friedhof hält, sowie durch die vorgesehene Eingrünung ist sowohl die Erreichbarkeit als auch das ungestörte Gedenken dort gewährleistet.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 18	03.04.2008 16.04.2008	<p>18.1 Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege ist im Hinblick auf etwaige Bodendenkmäler notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine flächendeckende Begehung des Planungsgebietes durch eine archäologisch geschulte Fachkraft, um Bodendenkmäler zu erkennen.</li> <li>– Auf drei vorliegenden Verdachtsflächen sind zusätzlich zu den Begehungen geophysikalische Prospektionen durchzuführen.</li> <li>– Nach den Resultaten der genannten Arbeitsschritte können etwaigen Ausgrabungen resultieren.</li> </ul>	<p>Archäologische Prospektionen (Feldbegehungen) im Langen Feld wurden im Auftrag der Stadt Kassel im Zeitraum zwischen dem 23.02. und dem 18.04.2009 von Dr. Thilo F. Warneke (Ahnatal) durchgeführt. Die Begehungen hatten die Zielsetzung, eventuell vorhandene Reste anthropogener Aktivitäten aufzufinden. Es wurde Fundmaterial des Mesolithikums und des Hoch- bzw. Spätmittelalter sowie vorgeschichtliche Keramik geborgen. Die für das 1,1 km<sup>2</sup> große Prospektionsgebiet relativ kleine Fundmenge deutet darauf hin, dass im Langen Feld keine Siedlungsaktivitäten oder Bestattungen stattgefunden haben. Das Gebiet wurde seit dem Mittelalter als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Hinweise auf Bodendenkmäler ergaben sich nicht.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 19	03.04.2008 18.02.2010	<p>19.1 Es wird auf Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom im Plangebiet hingewiesen, auf die bei der Planung Rücksicht zu nehmen ist. Hierbei handelt es sich um eine Hauptkabeltrasse, die die Ortsteile Fuldabrück-Dennhausen und Fuldabrück-Dittershausen versorgt. Die vorhandene Linie kann erst aufgegeben werden, wenn eine Ersatzlinie aufgebaut worden ist. Dies ist bei der Erschließung des Baugebietes zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine planungsrelevante Leitung verläuft in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet in der Trasse eines vorhandenen landwirtschaftlichen Weges. Der Hinweis ist bei der Erschließung des Baugebietes rechtzeitig zu beachten, damit die Ersatzlinie rechtzeitig aufgebaut werden kann. Dabei ist nach Rücksprache mit der Telekom als kostengünstige Lösung zu empfehlen, im Zuge der Erschließung des Plangebietes in den Straßentrassen zwei 100er Leerrohre seitens der Stadt Kassel zu verlegen, in die Fernmeldekabel eingezogen werden können. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt wird entsprechend informiert.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>19.2 Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Dazu ist in den Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan ein Hinweis aufzunehmen, dass in allen Straßen geeignete und ausrei-</p>	<p>Dieser Hinweis wurde bei der Bemessung der Regelquerschnitte entsprechend berücksichtigt. In den Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan wird außerdem ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		chende Trassen in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	Nach Rücksprache mit der Telekom ist als kostengünstige Lösung zu empfehlen, im Zuge der Erschließung des Plangebietes in den Straßentrassen zwei 100er Leerrohre seitens der Stadt Kassel zu verlegen, in die Fernmeldekabel eingezogen werden können.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		19.3 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Durch die geplanten Baumpflanzungen sollten der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.	Der Hinweis wird in der Planung beachtet. Dies wird aus der Darstellung der Regelquerschnitte in der Begründung deutlich.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Ziffer 20	09.04.2008 10.03.2010	20.1 Landschaftsplan, Flächennutzungsplan sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes sind im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachten. Zudem wird auf die Beachtung des Luftreinhalte- und Aktionsplanes für den Ballungsraum Kassel sowie auf die ersten Ergebnisse der Lärminderungsplanung hingewiesen.	Die Aussagen der genannten Planungen und Gutachten zum Plangebiet und dessen Umgebung wurden in der Planung beachtet  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
	09.04.2008	20.2 Bei der Prüfung der Alternativstandorte ist im Zuge der Entwicklung des Langes Feldes als Interkommunales Gewerbegebiet die Prüfung der geplanten und bestehenden Gewerbeflächen im Zweckverbandsgebiet erforderlich; hier ist besonders auf die Fläche in Niestetal „Sandershäuser Berg“ hinzuweisen.	Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt. Eine Alternativenprüfung wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zum Langes Feld hinreichend durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Teilräume im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit untersucht. Ergebnis dieser Prüfung war, dass die jetzt im B-Planverfahren zu entwickelnde Fläche die Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindli-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>chere Bereiche im Untersuchungsraum in Anspruch genommen werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben. Zudem ergab die Machbarkeitsstudie, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langes Feld für eine Gewerbeflächenentwicklung im Raum Kassel gibt.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>20.3 Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt die Planung bereits.</p>	<p>Dies verdeutlicht, dass die Planung für das Lange Feld bereits interkommunal und regionalplanerisch abgestimmt ist.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
	10.03.2010	<p>20.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsverfügung für den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel durch den RP Kassel bezüglich der gewerblichen Baufläche „Das Lange Feld“ Auflagen enthält, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Diese beinhalten auch, dass an diesem Standort ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen sollte und die Fläche nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn im Rahmen der interkommunalen Abstimmung ein gemeinsames Flächenmanagement mit der überörtlichen gewerblichen Baufläche „Sandershäuser Berg“ vorliegt bzw. wenn der „Sandershäuser Berg“ als überörtliches Vorhaben nicht realisiert werden kann.</p>	<p>Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>20.5 Es wird empfohlen, eine Not- oder Bedarfzufahrt in das geplante Gewerbegebiet vorzusehen.</p>	<p>Im Zuge der Entwurfsplanung wurde bewusst auf eine zweite, alternative Erschließung des Gewerbegebiets verzichtet, um den Verkehr und die dadurch entstehenden Belastungen aus den umliegenden Wohngebieten fern zu halten.</p> <p>Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr über die bestehenden Wirtschaftswege, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über mehrere Wegeverbindungen geführt werden:</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Denhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störungsfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>20.6 Es wird angeregt, aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses die Anlage von Kreisverkehrsplätzen im Zusammenhang mit der äußeren Erschließung zu prüfen.</p>	<p>Anhand der durch das Verkehrsgutachten ermittelten Belastungszahlen wurde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes als vorfahrtgeregelten Knotenpunkt sowie als Kreisverkehrsplatz berechnet. Als maßgebliche Bemessungsstunde wurde die Morgenspitze 7:00 h – 8:00 h mit der größten Querschnittsbelastung und einer Fahrstreifenbelastung in Richtung Gewerbegebiet von 1.179 Kfz/h gewählt. Aus dem Gewerbegebiet heraus fahrend beträgt die Morgenspitze 216 Kfz/h.</p> <p>Durch die sehr ungünstige, bzw. einseitige Verkehrsverteilung der einzelnen Knotenpunktströme zur Morgenspitze entstehen Qualitätsstufen und Wartezeiten, die nicht akzeptabel sind. Bei einem vorfahrtgeregeltem Knotenpunkt ergibt sich für einen untergeordneten Knotenpunktstrom die Qualitätsstufe E mit einer mittleren Wartezeit von 114 s, als Kreisverkehrsplatz ergibt sich für den Hauptverkehrsstrom die Qualitätsstufe F mit einer mittleren Wartezeit von 438 s.</p> <p>Anhand des überschlägigen AKF-Berechnungsverfahren (<b>Addition Kritischer Fahrzeugströme</b>) wurde die Leistungsfähigkeit des Kno-</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>tenpunktes mit einer Lichtsignalanlage berechnet. Für den Knotenpunkt zeigt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe C bei voll entwickeltem Gewerbegebiet. Durch ein bedarfsgesteuertes Signalzeitenprogramm lassen sich die Wartezeiten optimieren und den unterschiedlichen tageszeitlichen Anforderungen anpassen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>20.7 Es wird darauf hingewiesen, dass im Verkehrsgutachten der BAB-Anschluss GVZ-Kassel im Zusammenhang mit Verkehrsbelastungsangabe nicht berücksichtigt wurde. Zudem sollte die Verkehrsbelastung des „Lohfeldener Rüssels“ sowie der geplante Neubau der Tank- und Rastanlage des Bundes berücksichtigt werden.</p>	<p>Es ist richtig, dass in der Analyseumlegung der im März 2007 dem Verkehr übergebene Anschluss des Gewerbegebiets Lohfelden an die A7 / A49 nicht berücksichtigt ist. Der Hintergrund hierfür ist zum einen die fehlende Datengrundlage für eine Kalibration des Netzes mit der neuen Anschlussstelle. Zum Zeitpunkt der Modellerstellung bzw. -aktualisierung standen für die Autobahn lediglich die Ergebnisse der SVZ-Zählung 2005 zur Verfügung, die vor der Verkehrsfreigabe erhoben wurden. Da andererseits nicht zu erwarten war, dass mit der neuen AS großräumige Verkehrsverlagerungen verbunden waren (sondern nur zwischen der bereits vorhandenen AS Kassel-Industriepark und dem Lohfeldener Rüssel) wurde die AS nicht in das Analysenetzmodell aufgenommen. Hierdurch konnte auf umfangreiche Verkehrserhebungen im Umfeld der neuen AS verzichtet werden, die in Bezug auf die Fragestellung zum Gewerbegebiet Langes Feld keinen Erkenntnisgewinn geliefert hätten.</p> <p>In den Prognosenetzfällen ist die AS enthalten. Auf eine Angabe der Verkehrsbelastungen wurde allerdings verzichtet, da, wie oben erläutert, an dieser Stelle weder eine Kalibration erfolgen konnte noch ein Zusammenhang mit der Fragestellung der Anbindung des Langes Feldes an die AS Niederzwehren und das Kasseler Straßennetz gesehen wird. Gleiches gilt für den Verkehr der Tank- und Rastanlage im Umfeld der AS Lohfeldener Rüssel.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		20.8 Es wird angeregt, eine radverkehrliche innere Erschließung vorzusehen.	<p>Aufgrund des zu erwartenden geringen Fußgängeraufkommens und des moderaten Radverkehrsaufkommens über den gesamten Tagesverlauf innerhalb des Gewerbegebietes wurde aus Gründen der Kostenminimierung auf die Planung separater Radwege verzichtet. Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebiets in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen.</p> <p>In der Begründung wird die vorgesehene Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das vorhandene Radwegenetz ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		20.9 Es wird empfohlen, die externen Ausgleichsflächen bauleitplanerisch festzusetzen.	<p>Dies ist bereits im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf geschehen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 21	09.04.2008 12.02.2010	21.1 Es wird mitgeteilt, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Da diese Höhe bei der geplanten Nutzung offensichtlich nicht überschritten werden soll, kann auf Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke verzichtet werden. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht erforderlich.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt nicht.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
Ziffer 22	11.04.2008	22.1 Es wird auf eine im Plangebiet verlaufende Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterka-	Die Kabelschutzrohranlage verläuft im Bereich der Dennhäuser

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		beln der GasLINE GmbH & Co. KG hingewiesen. Die Trassenführung kann einem beigefügten Plan entnommen werden. Vor Baumaßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe der Kabelschutzrohranlage ist die PLEdoc frühzeitig unter Vorlage entsprechender Baupläne zu benachrichtigen.	<p>Straße und liegt damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Sie wird insofern von der Planung und den vorgesehenen Baumaßnahmen nicht berührt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</b></p>
Ziffer 23	14.04.2008	23.1 Angebot von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet (Verweis auf Landschaftsplan ZRK)	<p>Die Einbeziehung von Ausgleichsflächen in angrenzenden Gemeindegebieten wurde geprüft. Im Ergebnis wurde, neben den Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes auf Kasseler Stadtgebiet, der Waldrandbereich Sommerberg (Maßnahmenbereich 6 und 11), der auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Fuldabrück, Gemarkung Dennhausen liegt, in das Ausgleichskonzept mit einbezogen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
	14.04.2008 09.03.2010	23.2 Es wird eine Ausdehnung des Klima- und Luftschadstoffgutachtens auf die Ortsteile Bergshausen und Dennhausen/Dittershausen gefordert. Windszenarien aus Westen und Norden, die die Fuldabrücker Ortsteile betreffen würden, wurden nicht betrachtet.	<p>Bei der Erstellung des Klima- und Luftschadstoffgutachtens wurde die Darstellung der klimaökologischen Funktionsabläufe auf den nachweisbaren klimaökologischen Einwirkbereich begrenzt. Alle durchgeführten meso- und mikroskaligen Modellrechnungen zu den thermischen, strömungsdynamischen (Durchlüftung / Belüftung/ Kaltluftströmungen) und lufthygienischen Wirkungskomplexen ergaben für die Ortsteile Bergshausen, Dennhausen und Dittershausen keine relevanten Modifikationen bzw. Zusatzbelastungen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass sich diese Ortsteile nicht in Hauptwindrichtung befinden.</p> <p>Die topographische Lagesituation der Ortsteile im Fuldataal wurde bei der klimaökologischen Analyse berücksichtigt. Klimatisch wird die Ortlage Denn-/Dittershausen im Wesentlichen über die Strömungsprozesse entlang des Fuldataals (Talabwind) und lokale Kaltluftabflüsse über die Hangzone „Hasenwinkel“ und über den Söhrewald bestimmt. Auch in Bergshausen dominiert in klimaökologisch relevanten Strahlungs Nächten der Fuldataalabwind das lokale Luftaus-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>tauschgeschehen (vgl. Abb. 48 im Klimagutachten v. 22.11.2007 – Klimafunktionskarte des Büros TARAXACUM von 1999). Die geplante Bebauung im Bereich „Langes Feld“ tangiert diese Ausgleichsströmungen nicht. Dies wird durch die Ergebnisse der mesoskaligen Kaltluftsimulationen offenbar.</p> <p>Das Verkehrsgutachten des Büros abvi zum Gewerbegebiet „Langes Feld“ weist nach, dass die Ortlagen von Denn-/Dittershausen und Bergshausen nicht von wesentlichen Verkehrszusatzbelastungen betroffen sind. Auf der A 44, die die Ortslage Bergshausen tangiert, wird ein Verkehrszuwachs von 600 Kfz/Tag (+ 1%) erwartet. Eine nennenswerte lufthygienische Zusatzbelastung ist hieraus nicht abzuleiten. Daher wurden die Modellrechnungen zu den Kfz-bedingten Luftschadstoffzusatzbelastungen auf die Ortslage Kassel-Niederzwehren und die Gewerbegebietszufahrt fokussiert.</p> <p>Im Rahmen des Klima- und Luftschadstoffgutachtens vom 22.11.2007 wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, die einen Hinweis für die Ausbreitungswege und die Abklingkurve gas- und partikelförmiger Immissionen geben. Diese Berechnungen wurden auf Basis einer Ausbreitungsklassenstatistik durchgeführt. D.h. es wurden nicht nur südliche, sondern u.a. auch nördliche und westliche Windrichtungen geprüft (entsprechend ihrer Häufigkeit – s. Abb. 13 im Klimagutachten vom 22.11.2007). Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der TA-Luft. Eine detaillierte Analyse mit betriebsspezifischen Emissionen kann erst durchgeführt werden, wenn ein konkreter Ansiedlungswunsch eines stark emittierenden Betriebes vorliegt.</p> <p>Durch die kuppenartige Lage des Planungsgebietes kommt es im Allgemeinen zu einer recht intensiven Durchmischung der bodennahen Luftschichten, so dass die Ortlagen der Gemeinde Fuldaabrück nicht von hohen Zusatzbelastungen betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der im Abstandserlass NRW vorgegebenen Abstände – die den Festsetzungen zur Gliederung des geplanten Gewerbegebietes zugrunde liegen – Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffe in</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			den umliegenden Ortslagen Denn-/Dittershausen und Bergshausen nicht entstehen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
	14.04.2008	23.3 Erstellung eines Gutachtens zu Verkehrs- und Gewerbelärmauswirkungen auf die Ortsteile Bergshausen und Dennhausen / Dittershausen	Die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbelärms auf die Ortsteile Bergshausen und Dennhausen / Dittershausen wurde im Rahmen des vorliegenden Lärmimmissionsgutachtens ermittelt und beurteilt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass es in den genannten Siedlungsbereichen zu keinen Überschreitungen der einzuhaltenden Grenzwerte für Lärmimmissionen kommt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 24	17.04.2008	24.1 Planungsvorhaben sind derzeit noch nicht mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar; Fragen der Erschließung, Alternativenprüfung und naturschutzfachliche Erhebungen sind noch abzuarbeiten.	Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>Es wird insbesondere auf die neu diskutierte Flächenentwicklung am „Sandershäuser Berg“ hingewiesen, mit der sich die Alternativenprüfung auseinandersetzen habe.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zum Langes Feld hinreichend durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Teilräume im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit untersucht. Ergebnis dieser Prüfung war, dass die jetzt im B-Planverfahren zu entwickelnde Fläche die Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindlicheren Bereiche im Untersuchungsraum in Anspruch genommen werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben. Zudem ergab die Machbarkeitsstudie, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langes Feld für eine Gewerbeflächenentwicklung im Raum Kassel gibt.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p>Naturschutzfachliche Erhebungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung abgehandelt und ihre relevanten Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		24.2 Beachtung wichtiger Hinweise aus dem Klimagutachten bei den Festsetzungen des B-Plans	Die Empfehlungen des Klimagutachtens wurden bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes weitgehend berücksichtigt.  <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
		24.3 Ergänzung einer gutachtlichen Aussage zu den Auswirkungen der Planung auf die Situation bei Starkwindlagen (Lage des Gebiets in der Hauptwindrichtung bezogen auf die Stadt Kassel).	Die ergänzende gutachterliche Aussage macht deutlich, dass im vorliegenden Klima- und Luftschadstoffgutachten bei der Analyse der thermischen und strömungsdynamischen Umgebungsbedingungen im wesentlichen Schwachwindereignisse geprüft wurden. Bei derartigen Verhältnissen sind in den Sommermonaten die höchsten bioklimatischen Belastungen (Wärmebelastung) zu erwarten. Bei allgemein hohen mittleren Windgeschwindigkeiten (z.B. > 5,0 m/s) herrscht sowohl am Tag als auch in der Nacht keine stabile Luftschichtung vor. D.h. sowohl der horizontale als auch der vertikale Luftaustausch ist in Kuppen- als auch in Tallagen intensiv. Luftmassen, die mit negativen thermischen oder lufthygienischen Eigenschaften belastet sind, werden rasch ausgetauscht, verdünnt und abtransportiert. Wärmestaus und Schadstoffakkumulationen treten nicht auf. Bei hohen Windgeschwindigkeiten ist die thermodynamische Belastung deutlich geringer als bei Schwachwindlagen. Dies wird anhand einer Beispielrechnung für einen heißen Sommertag belegt. Auch die lufthygienische Belastung ist bei hohen Windgeschwindigkeiten erheblich niedriger als bei Schwachwindereignissen. Dies wird anhand einer Modellrechnung für die NO <sub>2</sub> -Schadstoffbelastung an einer Außerortsstraße mit 20.000 Kfz pro Tag (10 % LKW-Anteil) belegt. Die beispielhaften Modellergebnisse dokumentieren, dass sowohl im Nahbereich als auch im weiteren Umfeld die Schadstoffbelastung mit zunehmender Windgeschwindigkeit erheblich abnimmt. Derartige Wetterlagen wurden daher im vorliegenden Klima- und Luftschadstoffgutachten nicht näher betrachtet. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung der „Worst-Case-Szenarien“ bzw. der durch-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>schnittlichen Situation. Hohe Windgeschwindigkeiten können allerdings zu Windkomfortproblemen führen. Als Windkomfort wird die so genannte Fußgänger-Behaglichkeit genannt, die durch die Böigkeit des Windes bestimmt wird. Oberhalb der Grenzgeschwindigkeit für die Behaglichkeit von 6 m/s beginnen unangenehme Wirkungen für den Menschen, z.B. Aufwirbeln von Staub, Irritationen der Augen oder Druckempfindung am Körper. Durch das geplante Gewerbegebiet ist mit einer bebauungsbedingten Verstärkung des Windes um den Faktor 1,5 zu rechnen. D.h. ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4 m/s ist im Planungsgebiet und in seinem unmittelbaren Umfeld mit Einschränkungen des Windkomforts zu rechnen. Laut vorliegender Windstatistik sind im Planungsgebiet an ca. 20 – 25 % der Tage im Jahr mittlere Windgeschwindigkeiten von über 4 m/s zu erwarten. An windexponierten Stellen des Planungsgebietes (Gebäudeecken, enge Gebäudeabstandsflächen mit verstärkenden Zugeffekten) kann dann der kurzzeitige Aufenthalt unangenehm sein. Dies kann jedoch durch grünordnerische Maßnahmen (z.B. Stauchpflanzung im Bereich von Sitzbänken) aufgefangen werden. Die Strömungsmodifikationen durch die geplante Bebauung bleiben auf das Planungsgebiet beschränkt. In den benachbarten Siedlungsbereichen von Kassel und Fuldaerbrück ergeben sich keine zusätzlichen Windkomfortprobleme. Die gutachterliche Aussage kommt zu dem Ergebnis, dass die bioklimatischen und lufthygienischen Zusatzbelastungen im Bereich der angrenzenden Bebauung bei Starkwindlagen erheblich geringer sind als bei den betrachteten niedrigen Windgeschwindigkeiten. Es kommt auch zu keinen zusätzlichen Windkomfortproblemen bei Starkwindlagen durch das geplante Gewerbegebiet in den benachbarten Stadtteilen von Kassel und Fuldaerbrück.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>24.4 Bzgl. der neuen Anschlussstelle A 44 (AS „Kassel Langes Feld“) liegt noch kein mit der Straßenbauverwal-</p>	<p>Auf einen Anschluss des geplanten Gewerbegebietes Langes Feld an die A 44, der im B-Plan-Vorentwurf noch vorgesehen war, wird</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>tung abgestimmtes Erschließungskonzept vor. Zudem ist ein Antrag an Bundesverkehrsministerium erforderlich, damit die geplante Verkehrsanbindung in den Regionalplan aufgenommen werden kann.</p>	<p>verzichtet, so dass der Hinweis sich erübrigt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>24.5 Es wird angeregt die Möglichkeiten eines Bahnanschlusses (Strecke Kassel - Gunterhausen) für das Gewerbegebiet zu prüfen.</p>	<p>Ein Bahnanschluss für das Gewerbegebiet kommt aus topographischen, ökologischen und konzeptionellen Gründen nicht in Frage. Die genannte Bahnstrecke verläuft im Einschnitt und mit einem erheblichen Höhenunterschied zu der vorgesehenen Gewerbefläche, so dass ein solcher Anschluss mit erheblichen Eingriffen in die Geländetopografie sowie entsprechend hohen Kosten verbunden wäre. Zudem liegen in dem Bereich zwischen der Bahnstrecke und dem geplanten Gewerbegebiet ökologisch sensible Bereiche, die von einem solchen Gleisanschluss durchschnitten würden. Das geplante Gewerbegebiet stellt keinen Logistikstandort mit einem entsprechend hohen Transportaufkommen dar. Das zu erwartende Waren- und Transportaufkommen entspricht in Menge und Struktur einem normalen Gewerbegebiet, so dass ein Gleisanschluss für den Großteil der sich ansiedelnden Firmen ohne Bedeutung sein dürfte.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
	09.03.2010	<p>24.6 Es wird angeregt die Textfestsetzungen zum Einzelhandelsausschluss im Plangebiet so zu präzisieren, dass zunächst allgemein jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen und erst dann die ausnahmsweise Zulässigkeit der Selbstvermarktung geregelt wird. Dazu wird ein Formulierungsvorschlag gemacht.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Formulierungsvorschlag zur Präzisierung des Einzelhandelsausschlusses in die Textfestsetzungen übernommen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>24.7 Es wird angesichts der Gebietsgröße empfohlen, zusätzlich zu der vorgesehenen verkehrlichen Erschließung eine Notzufahrt bzw. –ausfahrt vorzusehen.</p>	<p>Im Zuge der Entwurfsplanung wurde bewusst auf eine zweite, alternative Erschließung des Gewerbegebiets verzichtet, um den Verkehr und die dadurch entstehenden Belastungen aus den umliegenden Wohngebieten fern zu halten. Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr über die bestehenden Wirtschaftswege, ggf. mit Hilfe von Ordnungs-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>kräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über mehrere Wegeverbindungen geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Denhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störungsfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
Ziffer 25	10.04.2008	25.1 Die Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer sind erlaubnispflichtig.	<p>Der Hinweis wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		25.2 Die schadlose Ableitung von Schmutzwasser in die zentrale Kläranlage ist sicher zustellen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die ggf. betroffenen Mischwasserentlastungsanlagen die zusätzlichen Abwassereinleitungen ohne Änderung / Erweiterung aufnehmen können.	<p>Mit dem vom Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) erstellten Entwässerungskonzept für das Plangebiet wird die schadlose Ableitung des Schmutzwassers sichergestellt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		25.3 Lage des Plangebietes im WSG und geplante Erweiterung. Berücksichtigung des auf einem hydrogeologischen Gutachten zur Erweiterung des WSG basierenden Verordnungsentwurfs zum WSG bei der weiteren Planung.	<p>Die derzeit rechtsgültige Abgrenzung der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) wurde in den B-Plan-Entwurf gem. § 9 Abs. 6 nachrichtlich übernommen. Zusätzlich wird die geplante Änderung der Wasserschutzzonengrenzung, die auf dem hier genannten Gutachten basiert, im B-Plan-Entwurf als in Aussicht ge-</p>
	10.04.2008 24.02.2010		

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>nommene Planung vermerkt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>25.4 Die derzeit geplante Grenze der Schutzzone III ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>Zusätzlich zu der im B-Plan-Entwurf nachrichtlich übernommenen derzeit rechtsgültigen Abgrenzung der Schutzzone III wird die geplante Änderung der Wasserschutzzonenabgrenzung als in Aussicht genommene Planung vermerkt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>25.5 Bezugnahme auf Besprechungsprotokolle mit Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht Stadt Kassel und die darin festgehaltenen Ausschlüsse und Einschränkungen, die bei der Planung zu beachten sind. Die in dem Verordnungsentwurf aufgeführten Verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände innerhalb des neuen Schutzgebietes müssen in den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Dies ist nicht in vollem Umfang geschehen. Deshalb werden für einige Textpassagen der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, der Begründung sowie des Umweltberichtes Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht.</p>	<p>Es wird ein textlicher Hinweis auf die Wasserschutzzonenverordnung und die Beachtung der darin enthaltenen Auflagen in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. Sie sind im Rahmen von Baugenehmigungen im Einzelfall in Abhängigkeit von der konkret vorgesehenen Nutzung sowie den örtlichen Bodenverhältnissen im Benehmen mit der Wasserbehörde zu prüfen und einzuhalten. Zudem wird auf die Einschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Landesverordnung (derzeit VAwS) innerhalb der Wasserschutzzone III hingewiesen. Damit ist sichergestellt, dass die Verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzzonenverordnung eingehalten werden. Dieses Vorgehen gewährleistet zudem, dass auch zukünftige Änderungen und ggf. Verschärfungen der Auflagen für den Grund- und Trinkwasserschutz unmittelbar im Plangebiet anzuwenden sind, ohne dass dann der Bebauungsplan geändert werden muss, wie dies bei dem hier vorgeschlagenen Vorgehen der Fall wäre.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>25.6 Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung bei Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern.</p>	<p>Das Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung bei Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern ist bekannt und wird entsprechend</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
	24.02.2010	Die Gewässer sind in einem naturnahen Zustand zu erhalten bzw. entsprechend zu entwickeln. Die Uferbereiche sind entsprechend den Vorgaben des HWG frei zu halten. Maßnahmen für naturnahe Gewässerentwicklung sind im Rahmen der Umweltprüfung aufzuzeigen	<p>beachtet.</p> <p>Auch die genannten Vorgaben des HWG werden in der Planung beachtet.</p> <p>Maßnahmen für eine naturnahe Gewässerentwicklung im Plangebiet wurden im Rahmen der Umweltprüfung aufgezeigt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt (Maßnahmenbereich 1: Kachenhohle / Steinbreite, Maßnahmenbereich 2: Läusegraben, Maßnahmenbereich 5: Rückhaltebecken Keilsberg am Eselsgraben).</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		25.7 Es wird darauf hingewiesen, dass für die geplanten Anlagen von Feuchtbiotopen, Hochwasserrückhaltebecken und für die Entwicklung von Kleingewässern wasserrechtliche Plangenehmigungen bei der Wasserbehörde zu beantragen sind. Sofern es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, die nicht den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes unterliegen, ist im Zusammenhang mit der ggf. erforderlichen rechtlichen Genehmigung oder im Rahmen der Abstimmung fachlich zu bewerten.	<p>Die Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung beachtet.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
		25.8 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von wasserdurchlässigen Parkplatzflächen darauf zu achten ist, dass das Niederschlagswasser von den Hof- und Verkehrsflächen nicht über diese entwässern darf und dass diese Art der Befestigung für Kfz-Stellplätze nicht in jedem Fall geeignet ist.	<p>Die textliche Festsetzung wird so modifiziert, dass die Anforderungen der Musterverordnung des künftigen Wasserschutzgebietes erfüllt werden. Auf die wasserrechtlichen Erfordernisse wird explizit hingewiesen. Angesichts des großen Abstandes zum Grundwasser und der nicht versickerungsfähigen Bodenschichten werden durch die wasserdurchlässige Befestigung der Aufstellflächen in den Stellplatzanlagen in der Regel keine Beeinträchtigungen auftreten. Die Vollversiegelung soll ausgeschlossen werden, um das Kleinklima und die Standortbedingungen für die geplanten Baumpflanzungen günstig zu beeinflussen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		25.9 Bezüglich des Themas „Regenrückhaltung“ wird um Aufnahme von Hinweisen in den Umweltbericht zur Funktion, Bauausführung und Unterhaltung der vorgesehenen Regenrückhaltebecken gebeten.	Die Hinweise beziehen sich auf die projektbezogene Bauausführung und sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung bzw. des Umweltberichtes. Sie werden aber bei der Umsetzung der Planung beachtet.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 26	15.04.2008	26.1 Es wird angeregt die Fläche angesichts ihrer Größe mit Geräuschemissionskontingenten (DIN 45961) zu beplanen.	Die Gliederung des Plangebietes erfolgt nicht mit der Festsetzung von Geräuschemissionskontingenten, sondern auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO und basiert auf der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde. Eine Geräuschemissionskontingentierung nach DIN 45961 regelt ausschließlich den lärmbezogenen Immissionsschutz. Durch die Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses NRW wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes nicht nur vor Lärmimmissionen, sondern auch vor anderen möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Störfallpotential) getroffen. Der Abstandserlass wird über NRW hinaus in der ganzen Bundesrepublik angewendet und wird auch von Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet. Wie in der Broschüre zum Abstandserlass aufgeführt, ist „Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ... durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE ).“ In der aktuellen Auflage des Abstandserlasses ist der Stand der Technik des Immissionsschutzes berücksichtigt, und durch den Aufbau der Festsetzungen für den Bebauungsplan werden auch Entwicklungen des Standes der Technik berücksichtigt.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		26.2 Berücksichtigung des Schutzanspruchs der umliegenden Siedlungsflächen und der im Plangebiet vorhandenen Einzelgebäude (z.B. Aussiedlerhöfe) bei der Betrachtung der zulässigen Lärmemissionen	Die Schutzansprüche der umliegenden Siedlungsflächen und der im Nahbereich des geplanten Gewerbegebietes vorhandenen Einzelgebäude sowie der Schutzanspruch der östlich des Plangebietes gelegenen Klinik wurden in der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde, betrachtet. Diese bildet die Grundlage für die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO. Mit diesen Festsetzungen werden die Schutzansprüche der genannten immissionsempfindlichen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes gewahrt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		26.3 Verwendungsverbote für bestimmte luftverunreinigende Stoffe und Ausschluss besonders emissionsträchtiger Betriebe im Hinblick auf die Feinstaubproblematik im Kasseler Becken sollte geprüft werden. Anregung zur Anwendung der Abstandsliste NRW 2007	Der Anregung wird insofern Rechnung getragen, dass das Gewerbegebiet im Hinblick auf die zulässigen Betriebe auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert wird, basierend auf der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde. Damit sind im gesamten Gewerbegebiet die besonders emissionsträchtigen Betriebe der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Auf Teilflächen, die näher zu immissionsempfindlichen Nutzungen in der Umgebung liegen, werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für sich ansiedelnde Betriebe weiter verschärft. So sind in den Teilflächen GE 3 und GE 5 zusätzlich Betriebe der Abstandsklasse IV unzulässig, in den Teilflächen GE 2 und GE 6 darüber hinaus Betriebe der Abstandsklasse V und in GE 7 auch die Betriebe der Abstandsklasse VI ausgeschlossen. Damit werden die Immissionsschutzansprüche und –anforderungen für die umgebenden Nutzungen erfüllt. Darüber hinaus wird zur Vermeidung von Feinstaubemissionen ein

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Verwendungsverbot für feste fossile Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Abs. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf ) festgesetzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 27	18.04.2008	<p>27.1 Es wird eine separate Darstellung der relevanten Aussagen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes im Umweltbericht angeregt.</p>	<p>Die Aussagen werden entsprechend im Umweltbericht dargestellt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>27.2 Es werden ergänzende faunistische Erhebungen zu Vögeln (Zugvogelgeschehen), Amphibien, Fledermäusen, Kleinsäugetern (in Randgebieten) und Libellen im Bereich der Teiche in der Kachenhöhle als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung gefordert.</p>	<p>Der Umweltbericht enthält Ausführungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dabei kann auf frühere Kartierungen zurückgegriffen werden, die noch zutreffend sind, da die Biotopsituation seither weitgehend unverändert blieb bzw. sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen verschlechtert hat.</p> <p>Im Frühjahr 2010 wurde eine Rastvogelkartierung im Langen Feld durchgeführt. Sie erfolgte an 6 Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Ende April, so dass die einzelnen Zugdekaden durch mindestens einen Beobachtungstag abgedeckt wurden. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und Individuen regelmäßig und gezielt angefliegen wird. Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatals in einer größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet. Wenn es bebaut wird, verliert es diese Anziehungskraft auf die meisten der festgestellten Arten und diese müssen auf andere Ackerflächen in der Umgebung ausweichen, sofern diese sich als Rastplatz eignen. Im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ sind in ausrei-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>chendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden, die sich als Rastplatz für die betroffenen Arten eignen und auf die sie ausweichen können.</p> <p>Eine Erfassung von Fledermäusen wird nicht für erforderlich gehalten, da das Gebiet allenfalls in beschränktem Umfang als Jagdhabitat genutzt wird. Diese Funktion bleibt erhalten bzw. wird verbessert (z.B. durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen an den Rändern der Bebauung). Sommer- oder Winterquartiere werden nicht berührt. Eine Libellenkartierung ist entbehrlich, da das Vorkommen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden kann (vgl. UB, Anhang) und das Vorkommen der eher anspruchslosen Arten (vgl. UB. 3.2.1.3) berücksichtigt wird.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise nicht gefolgt.</b></p>
		27.3 Es wird angeregt, bei den artenschutzrechtlichen Erfassungen auch die Zug- und Wanderbewegungen von Tieren zu berücksichtigen sowie der Relevanz des Biotopverbundkonzeptes für die Wildkatze in diesem Raum zu überprüfen.	<p>Zug- und Wanderbewegungen wurden in der Umweltprüfung und im Umweltbericht berücksichtigt. Dabei wurde explizit auf die Wildkatze eingegangen, für die der Planungsraum (das Lange Feld) auch als Wanderkorridor keine Bedeutung hat.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		27.4 Es sollen unter Pkt. 5.2 im Umweltbericht Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen mit öffentlichen Fördergeldern durchgeführt wurden, dargestellt werden. (Kapitel ‚Flächen mit rechtlichen Bindungen‘)	<p>Eine entsprechende Darstellung ist im Umweltbericht (Kap. 1.3.1) enthalten.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		27.5 Freihaltung und Aufwertung (Ausgleichsmaßnahmen) der nicht für Bebauung beanspruchten Bereiche innerhalb des bisherigen Landschaftsschutzgebiets im Langes Feld.	<p>Dieses Ziel wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplans erreicht.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		27.6 Berücksichtigung der Darstellung von ‚Kompensationsbereichen‘ des Landschaftsplanes des ZRK bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen	Die Kompensationsbereiche des Landschaftsplans wurden im Rahmen des erarbeiteten Kompensationskonzeptes mit berücksichtigt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
	09.03.2010	27.7 Trotz mehrmaliger Hinweise ist keine Rastvogelkartierung für das Plangebiet durchgeführt worden. Daher ist als worst-case-Annahme davon auszugehen, dass das Lange Feld regelmäßig von Rastvögeln wie Kiebitz, Regen-Brachvogel, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer und weiteren Vogelarten angenommen wird.	Bzgl. der Bedeutung des Langen Feldes als Zugvogelrastplatz wurde im Umweltbericht zunächst der ungünstigste Fall zu Grunde gelegt. Im Frühjahr 2010 wurde eine Rastvogelkartierung im Langen Feld durchgeführt. Sie erfolgte an 6 Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Ende April, so dass die einzelnen Zugdekaden durch mindestens einen Beobachtungstag abgedeckt wurden. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und Individuen regelmäßig und gezielt angefliegen wird. Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatals in einer größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet. Wenn es bebaut wird, verliert es diese Anziehungskraft auf die meisten der festgestellten Arten und diese müssen auf andere Ackerflächen in der Umgebung ausweichen, sofern diese sich als Rastplatz eignen. Im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ sind in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden, die sich als Rastplatz für die betroffenen Arten eignen und auf die sie ausweichen können.  Damit wurde dem Einwand, eine Rastvogelkartierung durchzuführen, Rechnung getragen.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>27.8 Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung mehr als die Hälfte der Brutplätze der Feldlerche verloren gehen werden und auch Kiebitz, Schafstelze und Rebhuhn wohl ganz verloren gehen werden. Die Fläche für Rastvögel wird ebenfalls räumlich und strukturell deutlich eingeschränkt. Damit werden durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist daher eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darzulegen, worin die – im vorliegenden Entwurf konstatierten – zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen.</p> <p>Um die Voraussetzung für diese Ausnahme zu schaffen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Offenlandarten zu verhindern, sind ferner weitere unterstützende Maßnahmen im regionalen Raum umzusetzen. Auch wenn landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Stadtgebietes nicht im Eigentum der Stadt Kassel stehen, können z. B. langfristige Pachtverträge mit Eigentümern und der Stadt Kassel vereinbart werden. Hierzu sollten daher weitere geeignete Flächen im Umfeld des Stadtgebietes gesucht und auf ihre Eignung hinsichtlich der Anlage von z. B. Lerchenfenstern, Brachen, Blühsäumen u. ä. geprüft werden.</p>	<p>Mit den Fragen zum Artenschutz, insbesondere möglichen Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG, fand eine ausführliche und qualifizierte Auseinandersetzung im Rahmen der Umweltprüfung statt. Dies wird im Umweltbericht ausführlich dokumentiert.</p> <p>Die durch die Planung zu erwartenden Verluste von Brutrevieren der Feldlerche betreffen nach den Ergebnissen der Kartierung von 2005 ca. 32 Brutplätze. Durch Anlage von Feldrainen mit abschnittsweise lückenhafter Vegetationsdecke werden die Brutmöglichkeiten der Feldlerche in den verbleibenden Landwirtschaftsflächen im Nordteil des Langes Feldes dauerhaft verbessert und dadurch eine höhere Brutrevierdichte ermöglicht (externe Ausgleichsmaßnahme 7). Dies bedeutet, dass in den für die Feldlerche geeigneten verbleibenden Offenlandflächen ca. 26 Brutpaare (statt bisher 16 – 19) Platz finden können.</p> <p>Die zu erwartenden Verluste von Brutrevieren der Feldlerche betreffen damit in Relation zur Gesamtgröße der vorhandenen Population im naturräumlichen Zusammenhang (Naturraum Kasseler Becken) nur einen sehr geringen Anteil, der weit unter den natürlichen Schwankungen der Populationsgrößen liegt. Hochgerechnet aus dem Flächenanteil von Offenland im Naturraum Kasseler Becken kann von einer Populationsgröße von mindestens 2.200 Brutpaaren ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im Nordteil des Langes Feldes beträgt der Verlust von 22 Brutrevieren etwa 1 % des Bestandes im Naturraum, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Satz 3 BNatSchG wird somit in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>Die ebenfalls betroffenen Arten Schafstelze, Kiebitz, Rebhuhn und Fasan sind im Langes Feld nur unregelmäßig als Brutvögel nachgewiesen. Das Gebiet ist wegen vorhandener Störungen und Ein-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>schränkungen für diese Arten nicht optimal, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie auch ohne das geplante Gewerbegebiet längerfristig im Langen Feld nicht mehr brüten werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen - insbesondere die Entwicklung von Frischwiesen und Feuchtgrünland im Südosten des Langen Feldes und am Sensenberg - werden geeignete Lebensräume für diese Arten entwickelt bzw. vorhandene Lebensräume verbessert um den Fortbestand der lokalen Population zu ermöglichen.</p> <p>Für Zugvögel verliert das Lange Feld durch die geplante Bebauung seine Anziehungskraft als Rastplatz. Wie im aktuellen Rastvogelgutachten (2010) nachgewiesen, ist das Lange Feld jedoch kein traditionelles Rastgebiet, das von bestimmten Arten gezielt angefliegen wird. Es kann also angenommen werden, dass die betroffenen Arten andere geeignete Flächen anfliegen werden, die im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (z. B. Ackerlandschaften südlich von Baunatal, in den Gemarkungen Fuldabrück und Lohfelden sowie nördlich von Kassel), so dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht gegeben sind.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.</p> <p>Von daher wird eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich, so dass die genannten Schritte und Maßnahmen zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung ebenfalls nicht erforderlich sind. Im übrigen wurde bereits in einer Machbarkeitsstudie für ein Gewerbegebiet im Langen Feld nachgewiesen und ausführlich dargelegt, dass es im gesamten Kasseler Raum keinen geeigneten Alternativstandort für ein Gewerbegebiet in dieser Größenordnung und Eignungsqualität gibt, um den erforderlichen und belegten Gewerbeflächenbedarf decken zu können.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Problematik ist zudem planungsrechtlich</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>als abgearbeitet zu betrachten, da diese Frage bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans hinreichend zu behandeln ist. Für die gewerbliche Entwicklung im Langen Feld wurde vor kurzem ein Flächennutzungsplan durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) aufgestellt, der vom RP Kassel genehmigt wurde. Damit ist der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet im Langen Feld gem. § 8 (2) BauGB aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>27.9 Es wird angeregt, Entwicklungsziele für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu benennen, um eine wirksame Überwachung der Auswirkungen der Planung gewährleisten zu können. Dies trifft insbesondere für die Maßnahmen für Brutvögel des Offenlandes zu (Maßnahmen Nr. 7).</p>	<p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Das Kapitel 8 'Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen' wird präzisiert.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>27.10 Im Zusammenhang mit den Veränderungen im Bereich der Kachenhohle, von der auch der Lebensraum von Libellen betroffen sein kann, wird die Erfassung der Libellenvorkommen angeregt.</p>	<p>Eine Libellenkartierung ist entbehrlich, da das Vorkommen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden kann (vgl. UB, Anhang) und das Vorkommen der eher anspruchslosen Arten (vgl. UB. 3.2.1.3) berücksichtigt wird.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>27.11 Bezüglich der geplanten Dachbegrünung wird angeregt, in der entsprechenden textlichen Festsetzung einen Ausnahmeausschluss zu ergänzen, um ein Kompensationsdefizit zu verhindern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der textlichen Festsetzung ist keine Ausnahme vorgesehen. Sofern Ausnahmen nicht vorgesehen werden, sind sie auch ausgeschlossen (vgl. dazu § 31 Abs. 1 BauGB). Demgegenüber können Befreiungen nicht generell ausgeschlossen werden, sind aber an die in § 31 Abs. 2 BauGB genannten Bedingungen geknüpft. Im Zuge einer möglichen Befreiung von einer Dachbegrünung ist auf andere Weise ein gleichwertiger Ausgleich zu schaffen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		27.12 Es wird angeregt, die Festsetzungen Nr. 6 und 7 (Anpflanzungen von Bäumen, Feldgehölzen und Anlage von Wiesenflächen) den Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zuzuordnen, um ihre Kompensationsfunktion zu verdeutlichen.	Eine solche Festsetzung ist nicht erforderlich. Die Funktion und Zuordnung der Maßnahmen ist auch im Umweltbericht, Kapitel 5.3.4.2 nachvollziehbar dargestellt.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		27.13 Für die textliche Festsetzung Nr. 7 wird um Klärung gebeten, ob die Baumpflanzungen auf bebauten oder unbebauten Flächen erfolgen sollen und ob ein Baum pro 1.000 m <sup>2</sup> oder pro 100m <sup>2</sup> zu pflanzen ist.	Die Festsetzung bezieht sich auf bebaute Flächen, die nicht Stellplatzanlage, Zufahrt oder Gebäude sind. Es handelt sich insbesondere um Lagerflächen u. ä. ; Es soll ein Baum pro 1000 m <sup>2</sup> gepflanzt werden. Die Festsetzung ist korrekt.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		27.14 Die Einschätzung im Umweltbericht (Kap. 5.4.1), dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung verbleiben, wird nicht geteilt. Es wird deshalb angeregt, in die vorgesehene Überwachung der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen, ob der Landschaftsraum weiterhin als Naherholungsraum genutzt wird.	Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Aufwertung der verbleibenden Freiflächen vorgesehen sowie neue siedlungsnaher Erholungsflächen geschaffen (Kranichholz, Dorothea-Viehmann-Park). Eine Überwachung der Entwicklung der Erholungsnutzung wird nicht für erforderlich gehalten, zumal keine belastbaren Messkriterien vorliegen  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 28	17.04.2008	28.1 Die Planung ist im Zusammenhang mit weiteren großflächigen Gewerbegebietsausweisungen im Bereich des ZRK zu sehen. Es wird vor diesem Hintergrund eine kumulative Betrachtung der Inanspruchnahme von Offenlandflächen hinsichtlich der regionalen und überregionalen Bedeutung für die Avifauna gefordert.	Die kumulativen Effekte aller Planungen im Bereich des ZRK sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der Regionalplanung zu betrachten und zu untersuchen. Sie können nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens für den Standort „Langes Feld“ sein. Für die gewerbliche Entwicklung im Langes Feld wurde vor kurzem der Regionalplan geändert und der Flächennutzungsplan neu aufgestellt, der vom RP Kassel genehmigt wurde. Im Rahmen dieser übergeordneten Planungen wurden die regionalen und überregionalen Zusammenhänge berücksichtigt und im Hinblick auf die Gewerbegebietsausweisungen im Kasseler Raum (ZRK) abgestimmt und koor-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>diniert. Sowohl im Rahmen der Regionalplanänderung als auch der Neuaufstellung des FNP wurden die Umweltauswirkungen der Planungen auf der jeweiligen Planungsstufe ermittelt und bewertet. Dies beinhaltet insbesondere auf FNP-Ebene auch die kumulative Betrachtung der Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme von Offenlandflächen im Bereich des ZRK. Diese sind im Umweltbericht zum FNP dargelegt und bewertet. Der Bebauungsplan zum Gewerbegebiet Langes Feld ist gemäß § 8 (2) BauGB aus dem FNP des ZRK Kassel entwickelt. Damit sind die hier aufgeführten Belange im Rahmen des FNP abgehandelt und sind im Sinne der Abschichtung nicht mehr im Bebauungsplan zu behandeln.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		28.2 Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in der Zone IV des Heilquellenschutzgebiets Wilhelmshöhe liegt.	<p>Der Hinweis wurde beachtet und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	18.04.2008	<p>28.3 Gegen die großflächige Inanspruchnahme hochproduktiver landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken erhoben. Die in Anspruch genommenen Flächen sind als landwirtschaftliche Vorrangflächen anzusehen, was auch durch ihre Ausweisung als „Bereich für die Landwirtschaft“ im Regionalplan Nordhessen 2000 zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die von der Planung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen (165 ha) werden von sechs Haupt- und zwei Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Bei bis zu 4 dieser Betriebe muss durch den Wegfall dieser Bewirtschaftungsflächen von einer Existenzgefährdung ausgegangen werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Bedenken bei der weiteren Planung zu berücksichtigen</p>	<p>Die Inanspruchnahme wertvoller Landwirtschaftsflächen wird so gering wie möglich gehalten. Eine möglichst hochwertige Gestaltung der Ausgleichsflächen ist Ziel des Ausgleichskonzeptes, um die erforderliche Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen zu minimieren.</p> <p>Zur Zeit wird vom Liegenschaftsamt der Stadt Kassel in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) ein Managementkonzept erarbeitet, das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzflächen anbieten und bereitstellen (ggf. als Tauschflächen) kann. Auf der Grundlage einer vorläufigen Einzelfallprüfung sind durch die planungsbedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Langes Feld insgesamt 6 Landwirte betroffen und davon 3 ohne entsprechenden Ausgleich voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet. Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflä-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>chen zum Einen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereit gestellt werden können. Damit ist aus heutiger Sicht gewährleistet, dass Existenzgefährdungen einzelner Landwirte ausgeschlossen werden können. Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird das Gesamtkonzept vorliegen.</p> <p>Auf die Einwände und Bedenken der Landwirtschaft wird damit eingegangen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
	22.03.2010	<p>28.4 Die mit Schreiben vom 18.04.2010 geäußerten grundsätzlichen Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden aufrecht erhalten. Die Betroffenheit der Landwirtschaft verschiebt sich durch die erfolgte Veränderung des Geltungsbereiches und die Hinzufügung von Ausgleichsflächen nur unwesentlich. Es wird eine Untersuchung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen gefordert, ob durch den Flächenverlust existenzielle Gefährdungen vorliegen. Dies setzt konkrete Abstimmungen und Gespräche mit allen Flächennutzern voraus.</p>	<p>Die hier geforderte Untersuchung der möglichen Existenzgefährdung der von der Planung und dem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen betroffenen Landwirte wird z. Zt. durchgeführt (s. dazu auch die Ausführungen unter 28.3). Dazu erfolgen Gespräche und Abstimmungen mit den betroffenen Landwirten. Dabei liegt der Fokus der Untersuchungen und Gespräche auf der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten und Maßnahmen für den Ersatz der verloren gehenden Bewirtschaftungsflächen und zur Existenzsicherung der betroffenen Landwirte.</p> <p>Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflächen zum Einen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereit gestellt werden können. Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird das Gesamtkonzept vorliegen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>28.5 Die im Geltungsbereich verbleibenden ca. 8,1 ha landwirtschaftliche Nutzflächen sind aufgrund ihres Zuschnittes nicht mehr oder nur noch bedingt ökonomisch nutzbar. Es wird angeregt, die Pflege der im Geltungsbereich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (ggf. mit Ausgleichszahlungen) anzustreben.</p>	<p>Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durch Landwirte umgesetzt werden. Dies setzt eine entsprechende Bereitschaft von Landwirten voraus. Wenn sich einer oder mehrere Landwirte finden, die dazu bereit sind, können mit ihnen entsprechende rechtlich verbindliche Vereinbarungen / Verträge geschlossen werden. Dies betrifft allerdings nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>28.6 Es wird angeregt, den Zuschnitt der am Nordrand des Geltungsbereiches verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch eine lagemäßige Modifizierung des RRB-West sowie eine Änderung des geplanten Weges am Nordostrand des Gewerbegebietes zu verbessern.</p>	<p>Die Lage des RRB West kann aufgrund der topografischen Situation nicht verändert werden. Eine Verschiebung nach Norden bzw. Nordwesten kommt aufgrund der dort steiler werdenden Hanglage, die eine Realisierung sehr aufwändig und schwierig machen würde, nicht in Frage. In nordöstliche Richtung steigt das natürliche Gelände an, so dass eine Verlagerung dorthin nicht möglich ist.</p> <p>Der geplante ‚Panoramaweg‘ am Nordrand des Gewerbegebietes ist im Hinblick auf die Naherholungsnutzung als Kompensation für den Verlust von Naherholungsflächen und - Wegen innerhalb des Gewerbegebietes erforderlich. Er soll möglichst höhenparallel entlang des Randes außerhalb der geplanten Randbegrünung der GE-Flächen verlaufen, die Aussicht Richtung Kassel erschließen und eine durchgängige Verbindung um das Gebiet herstellen. Eine Verschiebung des Weges ist daher nicht möglich.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>28.7 Es wird eine abschnittsweise Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes angeregt, so dass die nicht unmittelbar erforderlichen Flächen noch in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können.</p>	<p>Die hier angeregte abschnittsweise Umsetzung / Realisierung des Gewerbegebietes ist ohnehin vorgesehen, so dass die erst später realisierten Teilflächen / Bauabschnitte zwischenzeitlich noch in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Ziffer 29	18.04.2008 u. 21.03.10	<p>29.1 Es wird angeführt, dass die Alternativenprüfung (Machbarkeitsstudie) nicht ausreichend sei; insbesondere das Gebiet am Sandershäuser Berg sei einzubeziehen.</p> <p>Ebenso seien die schon vorhandenen Gewerbeflächen und die vom ZRK erstellte Flächennutzungsbilanz in die Alternativenprüfung einzubeziehen.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zum Langen Feld hinreichend durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Teilräume im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit untersucht. Ergebnis dieser Prüfung war, dass die jetzt im B-Planverfahren zu entwickelnde Fläche die Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindlicheren Bereiche im Untersuchungsraum in Anspruch genommen werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben.</p> <p>Zudem ergab die Machbarkeitsstudie, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langen Feld für eine Gewerbeflächenentwicklung im Raum Kassel gibt.</p> <p>Die Fläche „Sandershäuser Berg“ stellt keinen Alternativstandort für das Lange Feld dar. Sie kam erst nach bereits erfolgter regionalplanerischer Abstimmung der Gewerbeentwicklung Langes Feld und ihrer Darstellung im Entwurf des Regionalplans sowie des FNP (ZRK) in die politische Diskussion. Die hier angeführte Abstimmung / Prüfung ist von daher nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern der Regionalplanung.</p> <p>Zum Sandershäuser Berg hat sich zudem zwischenzeitlich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
	18.04.08	29.2 Das vorliegende Klimagutachten zum Langes Feld sei nicht ausreichend; Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Stadtklima im Kasseler Becken sei nicht ausreichend untersucht worden.	<p>Das Schutzgut Klima ist durch das vorliegende Klima- und Luftschadstoffgutachten insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes im Langes Feld auf das Stadtklima im Kasseler Becken hinreichend untersucht worden. Es legt die stadtklimatischen Auswirkungen der Planung dar, gibt Empfehlungen zur Reduzierung / Begrenzung klimatischer Beeinträchtigungen und weist durch Modellrechnungen nach, dass die Planungen nur räumlich eng begrenzte Auswirkungen auf die klimaökologischen Funktionsabläufe im Kasseler Becken haben.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
	18.04.08	29.3 Prüfung der Verschlechterung der lufthygienischen Situation unter Berücksichtigung des durch das geplante Gewerbegebiet induzierten Verkehrs hinsichtlich der Luftreinhalteverordnung und der gesetzlich geforderten Lärminderung	<p>Die genannten Aspekte zu den lufthygienischen und lärmseitigen Auswirkungen der Planung wurden im Rahmen der vorliegenden Fachgutachten (Klima- und Luftschadstoffgutachten v. ÖKOPLANA, Immissionsgutachten von afi) vollständig und umfassend abgehandelt und fanden entsprechenden Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
	18.04.08	29.4 Erfassung der FFH-Anhang-Arten und der Bedeutung des Langes Feldes als Zugvogelrastplatz in Umweltprüfung.	<p>Der Umweltbericht enthält Ausführungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dabei kann auf frühere Kartierungen zurückgegriffen werden, die noch zutreffend sind, da die Biotopsituation seither weitgehend unverändert blieb bzw. sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen verschlechtert hat.</p> <p>Eine Erfassung von Fledermäusen wird nicht für erforderlich gehalten.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>ten, da das Gebiet allenfalls in beschränktem Umfang als Jagdhabitat genutzt wird. Diese Funktion bleibt erhalten bzw. wird verbessert (z.B. durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen an den Rändern der Bebauung). Sommer- oder Winterquartiere werden nicht berührt.</p> <p>Die Funktion des Langes Feldes als Zugvogelrastplatz wird im Umweltbericht behandelt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>29.5 Der Bebauungsplan wird abgelehnt unter Angabe folgender wesentlicher Gesichtspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unkoordinierte Flächenausweisungen jenseits des Bedarfs</li> <li>• Umwandlung eines ökologisch und landschaftlich wertvollen Raumes in Industrie- und Gewerbeflächen</li> <li>• Erhebliche Klimabeeinträchtigungen</li> <li>• Schaffung zusätzlicher Lärm- und Schadstoffbelastung ohne die Grenzwerte aktuell einzuhalten.</li> <li>• Unzureichende Entscheidungsgrundlagen sowie fehlerhafte und mehrdeutige Gutachten.</li> </ul> <p>Die genannten Punkte werden nachfolgend näher ausgeführt (s. Pkt. 29.6 bis 29.21).</p>	<p>Die Einwände zu den genannten Gesichtspunkten werden zurückgewiesen. Die Gründe dafür werden jeweils in den nachfolgenden Stellungnahmen, die sich auf die näheren Ausführungen zu den genannten Punkten (Pkt. 29.6 bis 29.21) beziehen, ausführlich dargelegt.</p> <p><b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b></p>
	21.03.2010	<p>29.6 Mit der Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld werde in Zusammenhang mit weiteren Gewerbeflächenentwicklungen im Kasseler Raum (bspw. Sandershäuser Berg) eine Überkapazität an Gewerbeflächen geschaffen und der bereits ruinöse Wettbewerb um Gewerbeansiedlungen weiter verschärft. Es wird eine interkommunale Kooperation zur Gewerbeflächenentwicklung angeregt, um die Gewerbeflächenentwick-</p>	<p>Die Stadt Kassel verfügt derzeit noch über Gewerbeflächen von 6,9 ha. Es handelt sich dabei um dreizehn Flächen im Stadtgebiet Kassel mit einer Größe zwischen 2.000 m<sup>2</sup> bis etwa 7.500 m<sup>2</sup>. Im Industriepark Waldau sind z. Zt. keine Flächen mehr verfügbar, die dort noch nicht genutzten Flächen sind reserviert.</p> <p>Der künftige Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel wird nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für den Zeitraum bis 2020 (bezogen auf das Basisjahr 2005) auf ca. 60 - 70 ha ermittelt. Auf der</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>lung und –bereitstellung besser aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Grundlage verschiedener methodischer Bedarfsermittlungen und Prognoseverfahren wird diese Größenordnung für realistisch eingeschätzt. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel in der Größenordnung von ca. 4 - 5 ha.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Bedarfsprognose verdeutlicht, dass das vorhandene Gewerbeflächenangebot der Stadt Kassel für eine mittel- bis langfristige Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Neben dieser quantitativen Betrachtung ist auch die Standortqualität von Bedeutung.</p> <p>Zum Thema ‚interkommunales Gewerbegebiet‘ gab es im Vorfeld der Erstellung des Bebauungsplanes Langes Feld Gesprächsrunden auf der Ebene der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Zweckverband Raum Kassel.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich mittlerweile eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.</p> <p>Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.</p> <p>Zudem stellt der Zweckverband Raum Kassel, dem sämtliche Gemeinden im Großraum Kassel angehören, die hier angeregte interkommunale Kooperation zur Gewerbeflächenentwicklung im Kasseler Raum sicher. So wird der Flächennutzungsplan, der u. a. auch die Gewerbeflächenentwicklung steuert, für den gesamten Raum Kassel vom Zweckverband Kassel in enger Kooperation und Abstimmung der angehörigen Gemeinden aufgestellt und erarbeitet. Im neuen Flächennutzungsplan ist der Standort Langes Feld als zukünftige Gewerbliche Baufläche enthalten und damit auch interkommunal abgestimmt.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.7 Es wird angeregt, Dienstleistungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen, kleine Handwerksbetriebe mit weniger als 10 Beschäftigten und Betriebswohnungen im B-Plan auszuschließen. Für diese Nutzungen stünden an vielen anderen Stellen der Stadt und Region Kassel ausreichende Flächen zur Verfügung.</p>	<p>Die Flächen im Gewerbegebiet Langes Feld sollen vorrangig für Betriebe des Produzierenden Gewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe bereitgestellt werden. Vor dem Hintergrund dieser planerischen Zielsetzungen wird der Anregung, Dienstleistungs- und kleine Handwerksbetriebe auszuschließen, nicht gefolgt.</p> <p>Aus den gleichen planerischen Zielsetzungen werden Freizeiteinrichtungen im Gewerbegebiet Langes Feld weitgehend ausgeschlossen. So ist textlich festgesetzt, dass Anlagen für sportliche Zwecke sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.</p> <p>Betriebswohnungen sind im überwiegenden Teil des Gewerbegebietes als nicht zulässig festgesetzt (Teilflächen GE 1 bis GE 5 sowie GI 1 und GI 2). Betriebswohnungen sind damit nur in den östlichen Teilflächen (GE 6 und GE 7) ausnahmsweise zulässig. Dieser Teilbereich liegt im hinteren Bereich des inneren Erschließungsnetzes und eignet sich aufgrund des engmaschigeren Erschließungsrasters mit geringeren Grundstückstiefen und -größen am besten für die Ansiedlung kleinerer Unternehmen und Handwerksbetriebe, für die die Möglichkeit zur Errichtung einer Betriebsinhaberwohnung häufiger ein Ansiedlungskriterium darstellt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Damit tragen die textlichen Festsetzungen im B-Planentwurf der Anregung in Teilen Rechnung.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>29.8 Der in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf genannte Bedarf sei nicht gerechtfertigt. Es bestünde kein Bedarf an der Erschließung des Langes Feldes.</p>	<p>Der Magistrat der Stadt Kassel hat daher bereits in 2003 eine Machbarkeitsstudie "Langes Feld" beauftragt.<sup>1</sup> Die Machbarkeitsstudie beinhaltet in Teil I eine Erhebung der verfügbaren Gewerbeflächen in Kassel und dem Umland sowie die Ermittlung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Kassel.</p> <p>Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass der Bestand an potenziell nutzbaren Gewerbeflächen innerhalb der Stadt Kassel zum Erhebungszeitpunkt 2003/2004 insgesamt 66,1 ha umfasste.</p> <p>In den letzten Jahren verlief die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Kassel sehr dynamisch, was mit einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme von Gewerbeflächen verbunden war. Die Stadt Kassel verfügt derzeit noch über Gewerbeflächen von 6,9 ha. Es handelt sich dabei um dreizehn Flächen im Stadtgebiet Kassel mit einer Größe zwischen 2.000 m<sup>2</sup> bis etwa 7.500 m<sup>2</sup>. Im Industriepark Waldau sind z. Zt. keine Flächen mehr verfügbar, die dort noch nicht genutzten Flächen sind reserviert.</p> <p>Der künftige Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel wird nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für den Zeitraum bis 2020 (bezogen auf das Basisjahr 2005) auf ca. 60 - 70 ha ermittelt. Auf der Grundlage verschiedener methodischer Bedarfsermittlungen und Prognoseverfahren wird diese Größenordnung für realistisch eingeschätzt. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel in der Größenordnung von ca. 4 - 5 ha.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Bedarfsprognose verdeutlicht, dass das vorhandene Gewerbeflächenangebot der Stadt Kassel für eine mittel- bis langfristige Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Neben dieser quantitativen Betrachtung ist auch die</p>

<sup>1</sup> Planquadrat Dortmund, Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur: Gewerbestandort "Langes Feld", Machbarkeitsstudie, Dortmund, Januar 2005

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Standortqualität von Bedeutung.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.9 Im vorliegenden Klimagutachten seien die negativen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Stadtklima im Kasseler Becken nicht eingehend untersucht und betrachtet worden. Dies sei nachzuholen.</p>	<p>Die Darstellung der meteorologischen Bedeutung des Gewerbestandortes „Langes Feld“ für das Kasseler Becken ist ein Hauptbestandteil des Klima- und Luftschadstoffgutachtens. Mit Hilfe bereits vorliegender Untersuchungen und zusätzlichen Messungen / Modellrechnungen zu mikro- und mesoklimatischen Aspekten wird die Bedeutung des Planungsgebietes analysiert. So wird bspw. auf den Seiten 22 – 24 im Gutachten das mikro- und mesoskalige Kaltluftgeschehen beschrieben. Die Funktionsabläufe werden mit Hilfe weiterführender Modellrechnungen in Kap. 7 vertieft.</p> <p>Die Abgrenzungen der Wirkungsräume für Luftströmungen lag durch die Klimafunktionskarte des Büros TARAXACUM bereits vor (wurde auch in Abb. 48/49 dargestellt). Die orientierenden Messungen bestätigen weitgehend die Annahmen der Klimafunktionskarte, so dass eine Neuerstellung der Karte für nicht notwendig erachtet wurde.</p> <p>Die Modellrechnungen zeigen, dass die Planungen nur räumlich eng begrenzte Auswirkungen auf die klimaökologischen Funktionsabläufe im Kasseler Becken haben. Eine Ausdehnung des Untersuchungsprogramms (Messungen, Modellrechnungen) auf das Gesamtstadtgebiet wäre nur erforderlich, wenn im Zuge der Untersuchungen weiterreichende Effekte ermittelt worden wären.</p> <p>Der Einwand wird als unzutreffend zurückgewiesen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>29.10 Die vorgelegte Verkehrsuntersuchung sei in ihren Annahmen nicht plausibel. Es seien folgende Verkehrsbeziehungen und -entwicklungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fertigstellung der Südharzautobahn (A 38)</li> <li>• Fertigstellung der A 44 von Kassel nach Eisenach</li> </ul>	<p><b>Berücksichtigung der Südharzautobahn (A38):</b></p> <p>Im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Gewerbegebiet Langes Feld wurde für die Prognose 2020 in Absprache mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung die Dimensionierungsprognose für die A 44 Kassel-Herleshausen aus dem Jahr 2007 zu Grunde gelegt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fertigstellung des Anschlusses der A 49 an die A 5</li> <li>• allgemeine Zunahme des Verkehrs nach den Prognosen des BMVBS</li> <li>• Die Verkehrszählungen hätten in einer Phase wirtschaftlicher Rezession stattgefunden. Dies sei bei der Prognose als konjunkturelle Schwankung auszugleichen.</li> </ul> <p>Die auf der Verkehrsprognose aufbauenden Lärm- und Schadstoffberechnungen unterschätzten deshalb die künftige Belastung massiv; insbesondere seien die durch den zusätzlichen Verkehr induzierten Belastungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Diese Prognose berücksichtigt alle relevanten Straßenbauvorhaben, so auch die Vorhaben der Bundesverkehrswegeplanung. Daher ist die A38 und ihre Auswirkungen beim Ausbau der A 44 bzw. A 49 Bestandteil der vorliegenden Verkehrsuntersuchung.</p> <p><b>Berücksichtigung des Neubaus der A 44 Kassel-Eisenach:</b> Durch die o.g. Einbeziehung der Dimensionierungsprognose für die A 44 Kassel-Herleshausen in die Prognose des Verkehrsgutachtens zum Gewerbegebiet Langes Feld ist der Neubau der A 44 selbstverständlich Bestandteil der Prognose. Die Effekte des Neubaus der A 44 sind in der Prognose im vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p><b>Fertigstellung der Verbindung A 49 – A 5:</b> Auch dieses Bauvorhaben im vordringlichen Bedarf der Bundesverkehrswegeplanung ist durch die o. g. Verwendung der Dimensionierungsprognose für die A 44 Bestandteil der Prognose des Verkehrsgutachtens zum Gewerbegebiet Langes Feld. Die Effekte des Neubaus der A 49 sind in der Prognose im vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p><b>Allgemeine Verkehrsprognosen des BMVBS:</b> Die deutschlandweiten Verkehrsentwicklungen, die die Bundesverkehrswegeplanung bis 2025 prognostiziert, zeigen beim Motorisierten Individualverkehr in der Tat im gesamten Bundesgebiet eine geringe Steigerung der Fahrten. Allerdings sind dabei erhebliche regionale Unterschiede zu beachten. Während für Gesamthessen durch die Entwicklungen im Rhein-Main-Gebiet eine überdurchschnittliche Steigerung zu erwarten ist, wird für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel mit einer Abnahme im Motorisierten Individualverkehr um über 18% gerechnet. Für den Güterverkehr wird bundesweit ein Anstieg sowohl der Transportmenge (angegeben in Tonnen) als auch der Transportleistung (angegeben in Tonnenkilometern) im Straßengüterverkehr vorhergesagt. Da aber gleichzeitig in Rechnung zu stellen ist, dass größere und besser ausgelastete Fahrzeuge verwendet werden und gleichzeitig die Fahrtweiten deutlich ansteigen, ist nicht mit einer Zunahme der Fahrten im Straßengüterverkehr im gesamten Bundesge-</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>biet zu rechnen. Zudem ist auch hier ein erhebliche regionale Differenzierung zu beobachten. Bezogen auf die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel gebt die Bundesverkehrswegeplanung von einem zumindest stagnierenden Schwerverkehrsaufkommen im Binnenverkehr und von Abnahmen im regionalen und überregionalen Verkehr aus.</p> <p><b>Verkehrszählungen 2008 und 2009:</b>                  Nach Angaben des statistischen Bundesamtes betrug das Bruttoinlandprodukt in Hessen im Jahr 2008 120,9 % und im Jahr 2009 118,2% des Wertes aus dem Jahr 2000. Der entsprechende Wert für das Jahr 2007 betrug 117,5 %. Diese Zahlen liefern keinen Anhaltspunkt dafür, dass Zählungen aus den Jahren 2008 oder 2009 geringere Belastungen als in den Vorjahren geliefert hätten. Es ist daher vielmehr davon auszugehen, dass die aktuellen, auf die Fragestellung der Verkehrsuntersuchung abgestimmten Zählungen repräsentative Ergebnisse geliefert haben.                  Die für das Verkehrsgutachten gewählte Prognosemethode mit Hilfe eines auf dem Verkehrsverhalten von Personen basierenden Modells gewährleistet überdies eine von momentanen Schwankungen unabhängige Vorhersage des Verkehrs.</p> <p><b>Gesamteinschätzung der Prognose:</b>                  Die mit dem Gutachten vorgelegte Prognose findet sich ganz genau so in den Vorhersagen der Bundesverkehrswegeplanung wieder. Erheblichen Zuwächsen des Verkehrs auf den Autobahnen (A 44 und A 7 über 20.000 Kfz/24h, A49 über 15.000 Kfz/24h) stehen stagnierende und abnehmende Verkehrsstärken im städtischen Straßennetz gegenüber. Hierin spiegelt sich zum einen die demographische Entwicklung wieder, die für Nordhessen sowohl durch eine deutliche Abnahme der Gesamtbevölkerungszahl, wie eine weitere Alterung der verbleibenden Einwohnerstruktur gekennzeichnet ist. Zum anderen zeigt sich hier der im gesamten Bundesgebiet zu sehende Trend, dass sich die bundesweit noch erwarteten Verkehrszuwächse auf die ohnehin prosperierenden Regionen (Hamburg, Rhein-Main-Gebiet) konzentrieren und im Fernverkehr zu Buche schlagen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b>
		29.11 Es wird bemängelt, dass ein Gutachten, in dem alle Auswirkungen auf den Menschen zusammengefasst werden, nicht vorgelegt worden sei.	Die im Zusammenhang mit der Planung erstellten umweltrelevanten Fachgutachten decken alle Aspekte und Belange ab, deren Untersuchung und Berücksichtigung sich aus den Anforderungen des Baugesetzbuches, insbesondere für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 2 Abs. 4 BauGB, ergeben. Diese enthalten explizit umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB). Sie werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet (vgl. Kapitel 3.2.4., 3.2.5 und 5.2.2., 5.2.3, 5.2.6.), basierend auf Fachgutachten (insbesondere Klima- und Luftschadstoffgutachten, Verkehrsuntersuchung und Lärmimmissionsgutachten).  <b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b>
		29.12 Die Aussage in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zur Klimawirkung des Langen Feldes und zu den Auswirkungen auf die Belüftungssituation des Kasseler Beckens seien falsch. Die Klimafunktion des Langen Feldes schließe eine Bebauung aus – auch unter Beachtung der Klimasituation im Kasseler Becken und der zu erwartenden Klimaveränderungen.	Die Analyse der örtlichen Windverhältnisse (Auswertung von Messdaten, vertiefende Messungen, Modellrechnungen) belegt, dass sich die strömungsdynamischen Effekte (Belüftungssituation am Tag, Kaltluftgeschehen in der Nacht) der geplanten Bebauung weitgehend auf den unmittelbaren Nahbereich des Planungsgebietes beschränken. Im Kasseler Becken (u.a. Südstadt) ergeben sich nach Realisierung des Gewerbestandortes bezüglich der Belüftung sowohl am Tag als auch in der Nacht keine nennenswerten Modifikationen.  <b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b>
		29.13 Es wird angeführt, dass entlang der Erschließungsstraße 24 ha klimaökologisches Ausgleichspotenzial verloren geht.	Am 01.02.2010 wurde ein aktualisiertes Gutachten zu den kleinklimatischen und lufthygienischen Folgeerscheinungen des Gewerbestandortes „Langes Feld“ vorgelegt. Auf Grundlage neuer Verkehrszahlen wurden die Ausbreitungsrechnungen zu den Kfz-bedingten

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Luftschadstoffbelastungen nochmals durchgeführt.                      Ergebnis: Geht man von einer ca. 800 m langen Fahrtstrecke zwischen Gewerbestandort und AS Kassel-Niederzwehren mit einem beidseitig ca. 110 m breiten Streifen mit nicht unerheblicher Schadstoffzusatzbelastung aus, so geht durch die Erschließungsstraße weiteres lufthygienisches Ausgleichspotenzial in einer Größenordnung von ca. 18 ha verloren. 2007 wurde noch von ca. 24 ha ausgegangen.                      Dieser Verlust führt jedoch in der angrenzenden Wohnbebauung von Niederzwehren zu keinen Grenzwertüberschreitungen nach der 22. BImSchV, so dass die Zusatzbelastung akzeptiert werden kann.                      Fazit: Der Verlust des klimaökologischen Ausgleichspotenzials fällt geringer aus und führt zu keinen Grenzwertüberschreitungen nach der 22. BImSchV.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.14 Es wird kritisiert, dass das vorliegende Klima- und Luftschadstoffgutachten die Aussagen früherer Gutachten nicht widerlegt, die das Lange Feld als klimatisch unverzichtbares Kaltluftentstehungsgebiet und als wichtige Ventilationsbahn bewerten.</p>	<p>Im Klimagutachten des Büros Taraxacum von 1999 wird das Planungsgebiet als aktives Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Ausgleichsleistung bewertet.                      Ziel des vorliegenden Klima und Luftschadstoffgutachtens des Büros ÖKOPLANA war es nicht, die bereits vorliegenden Kenntnisse möglichst zu widerlegen, sondern sie zu präzisieren und mögliche Modifikationen durch eine potenzielle Bebauung auf dem Langen Feld darzustellen. Auf Grundlage der Aussagen des Taraxacum-Gutachtens wurden vertiefende Klimaanalysen durchgeführt, die die Veränderungen im klimatischen Wirkungsgefüge nach Realisierung des Gewerbestandortes im Langen Feld dokumentieren. Dabei wird u. a. deutlich, dass die Ventilationsbahn, die am nordwestlichen Randbereich des Langen Feldes parallel zur A 49 verläuft, aufgrund der Lage und Ausdehnung des geplanten Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt wird. Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der A 49 verbleibt ein strömungsrelevanter freier Geländequerschnitt von ca. 500 – 750 m.                      Das von dem Büro ÖKOPLANA vorgelegte Gutachten steht mit seinen Aussagen damit nicht in Konflikt bzw. Widerspruch zu früheren</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Gutachten.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.15 Es wird den Prognosen zur Luftschadstoffbelastung kein Glauben geschenkt.</p>	<p>Am 01.02.2010 wurde eine Aktualisierung der lufthygienischen Modellrechnungen vorgelegt. Sie basieren auf den Verkehrszahlen des Büros abvi und Luftschadstoffmessungen des anerkannten Messinstituts EUROFINS GFA GMBH.</p> <p>Die Modellrechnungen wurden mit dem Modell WinMISKAM durchgeführt, das in der VDI-Richtlinie 3782 Bl. 8 als Ausbreitungsmodell empfohlen wird. Alle relevanten Eingangsparameter werden dargestellt.</p> <p>Die Ergebnisse des Ist-Zustandes stimmen mit den Messungen recht gut überein, so dass auch die Prognose realistische Werte liefert.</p> <p><b>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.16 Es wird bemängelt, dass die sich aus den in Auftrag gegebenen Gutachten ergebenden Empfehlungen und Konsequenzen im B-Plan nicht ausreichend beachtet worden seien. So seien Auflagen, die im Klimagutachten empfohlen wurden, im B-Plan nicht eingehalten worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es fehlen mehrere Grünachsen</li> <li>• Keine Achse ist 60 m breit</li> <li>• Die Gebäude sind nicht abgestaffelt</li> <li>• Die Haupteerschließungsstraße hat nicht die Breite der 3- bis 4-fachen Höhe der benachbarten Gebäude</li> <li>• Bäume sind in den sonstigen Erschließungsstraßen nicht festgesetzt.</li> </ul>	<p>Im Klima- und Luftschadstoffgutachten vom 22.11.2007 werden im Kap. 8 zunächst allgemein gehaltene Zielvorstellungen formuliert, die der Planung gegenübergestellt werden. Abschließend erfolgt anhand der Erkenntnisse aus der Klimaanalyse eine Bewertung und es werden Planungsempfehlungen ausgesprochen. In den Zielvorstellungen für die Ausgestaltung bebauungsinterner Ventilationsbahnen wird allgemein von „zentralen Grünachsen“ im Plural gesprochen. Sie werden jedoch in den Empfehlungen nicht im Plural gefordert.</p> <p>Es erfolgt aus städtebaulichen und funktionalen Gründen keine zwingende Festsetzung der im Klimagutachten empfohlenen Gebäudeabstaffelung zur Grünachse hin. Die Grünachse hat neben ihrer klimatischen Wirkung auch eine städtebaulich / gestalterische Funktion. Sie soll dem Gewerbegebiet auch ein repräsentatives Erscheinungsbild verleihen, das eine entsprechend qualitätsvolle Adressbildung für die sich hier ansiedelnden Unternehmen ermöglicht. Aus diesen Gründen erfolgt hier, genauso wie entlang der Haupteerschließungs-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>ßungsstraße, die Festsetzung eine Gebäudemindesthöhe, die hier eine wenigstens 2-geschossige, repräsentative Gebäudestruktur sicherstellt. Die aus klimatischen Gründen empfohlene zwingende Festsetzung einer Gebäudeabstaffelung zur Grünachse hin würde dieser städtebaulichen Zielsetzung entgegenstehen. Die zentrale Grünachse behält aufgrund ihrer Breite und Ausgestaltung ihre klimatisch positive Wirkung. Sie bildet zusammen mit den angrenzenden Straßenräumen eine mehr als 60 m breite Achse. Es wird aus den genannten städtebaulich / funktionalen Gründen lediglich auf die Vergrößerung des Strömungsquerschnitts durch eine zwingende Festsetzung einer Gebäudeabstaffelung entlang der Grünachse verzichtet.</p> <p>Im Klima- und Luftschadstoffgutachten wird nicht gefordert, dass die Haupteerschließungsstraßen eine Breite der 3- bis 4-fachen Höhe der benachbarten Gebäude haben müssen</p> <p>Im Bebauungsplan-Entwurf sind Straßenbäume in den sonstigen Erschließungsstraßen (Planstraße B und Planstraße C) festgesetzt. Dies ist der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 zu entnehmen. In den Planstraßen B und C wird auf eine zeichnerische Darstellung der Straßenbäume im Maßstab 1 : 2000 verzichtet, um die Plangrafik nicht zu überfrachten und die Lesbarkeit des Plans sicherzustellen.</p> <p><b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b></p>
		<p>29.17 Es wird eine Erfassung der FFH-Anhanglistensarten, wie z.B. Fledermäuse gefordert.</p>	<p>Der Umweltbericht enthält Ausführungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dabei kann auf frühere Kartierungen zurückgegriffen werden, die noch zutreffend sind, da die Biotopsituation seither weitgehend unverändert blieb. Eine Erfassung von Fledermäusen wird nicht für erforderlich gehalten, da das Gebiet allenfalls in beschränktem Umfang als Jagdhabitat genutzt wird. Diese Funktion bleibt erhalten bzw. wird verbessert (z.B. durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen an den Rändern der Bebauung). Sommer- oder Winterquartiere werden nicht berührt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		29.18 Es wird eine Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf das Lange Feld als Zug- und Rastvogelgebiet gefordert.	<p>Bzgl. der Bedeutung des Langen Feldes als Zugvogelrastplatz wurde im Umweltbericht zunächst der ungünstigste Fall zu Grunde gelegt. Im Frühjahr 2010 wurde eine Rastvogelkartierung im Langen Feld durchgeführt. Sie erfolgte an 6 Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Ende April, so dass die einzelnen Zugdekaden durch mindestens einen Beobachtungstag abgedeckt wurden. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und Individuen regelmäßig und gezielt angefliegen wird. Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatals in einer größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet. Wenn es bebaut wird, verliert es diese Anziehungskraft auf die meisten der festgestellten Arten und diese müssen auf andere Ackerflächen in der Umgebung ausweichen, sofern diese sich als Rastplatz eignen. Im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ sind in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden, die sich als Rastplatz für die betroffenen Arten eignen und auf die sie ausweichen können.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>
		29.19 Es wird angeregt Fassadenbeleuchtungen im B-Plan auszuschließen zur Minimierung von Lichtemissionen.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass an den Außenrändern des Baugebietes Fassadenbeleuchtungen ausgeschlossen werden. Dadurch werden die Auswirkungen der Planung durch mögliche Lichtemissionen auf die Tierwelt sowie auf das Landschaftsbild weiter reduziert.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
		29.20 Die festgesetzte extensive Dachbegrünung auf mindestens 60 % der Dachflächen wird als unzureichend betrachtet. Es wird eine Festsetzung von 90 % extensive Dachbegrünung außerhalb von Belichtungsflächen mit einer Substratmindeststärke von 14 cm gefordert.	Ein höherer Anteil von Dachbegrünung ist unrealistisch, da dann zu viele Befreiungen genehmigt werden müssten. Eine größere Substratstärke bewirkt keine wesentliche Verbesserung der positiven Wirkungen der Dachbegrünung, jedoch deutlich höhere Kosten.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		29.21 Zur Förderung der Solarenergienutzung wird gefordert, die Nutzung der Dachflächen für die Solarnutzung festzusetzen.	Die Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen im zukünftigen Gewerbegebiet im Langen Feld ist möglich und durch die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Aufgrund der politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen ist die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen (Stichwort: Einspeisevergütung) in der Regel gegeben. Damit steht es jedem Eigentümer / Nutzer frei, auf den Dachflächen seiner Gebäude Solaranlagen zu installieren. Eine Festsetzung im Bebauungsplan, die die Solarnutzung der Dachflächen obligatorisch macht, ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht erforderlich und städtebaulich nicht zu begründen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 30	18.04.2008	30.1 Forderung nach weiter gehenden Untersuchungen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klima, Schadstoffbelastung</li> <li>• Abflussmessungen der Fließgewässer</li> <li>• Biotoptypen</li> <li>• Moose und Flechten</li> <li>• Laufkäfer und Spinnen</li> <li>• Libellen</li> <li>• aquatische Fauna in den Teichen in der Kachenhoh-</li> </ul>	Im Umweltbericht ist der erforderliche Untersuchungsumfang berücksichtigt. Die hier geäußerten Forderungen zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung gehen weit über den sonst üblichen Rahmen hinaus. Die vorliegende Erkenntnisse rechtfertigen ihre Notwendigkeit nicht, da durch sie keine weitergehenden Konsequenzen für die Planung zu erwarten sind.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heuschrecken</li> <li>• Tagfalter</li> <li>• Hautflügler</li> <li>• Amphibien</li> <li>• Reptilien</li> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>	
Ziffer 31	18.04.2008 18.02.2010	31.1 Überprüfung der Möglichkeiten der Eingriffskompensation durch Anlage von Wald	<p>Funktional ist die Anlage von Wald nicht angezeigt, da vornehmlich Offenlandstrukturen verloren gehen. Vorhandene Waldflächen werden durch die vorgesehene Waldrandgestaltung aufgewertet. Des Weiteren wird südöstlich des Geltungsbereich eine Aufforstung und Waldrandgestaltung in direkter Nachbarschaft zur Autobahn vorgesehen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		31.2 Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu randlichen Waldflächen	<p>Die festgesetzten Bauflächen im Bebauungsplanentwurf halten zu den Waldflächen in der Umgebung einen ausreichenden Abstand ein.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 32	04.04.2008	32.1 Minimierung der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen; Hinweis auf die „Ackerschonklausel“ der Kompensationsverordnung: d.h. Ausgleich soll möglichst ackerflächenschonend erfolgen.	<p>Die Inanspruchnahme wertvoller Landwirtschaftsflächen wird so gering wie möglich gehalten. Eine möglichst hochwertige Gestaltung der Ausgleichsflächen ist Ziel des Ausgleichskonzeptes, um die erforderliche Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen zu minimieren. Durch die Festsetzung von Dachbegrünungen wird die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen erheblich reduziert.</p> <p>Das Ausgleichsflächenkonzept sieht geeignete Kompensationsflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans vor.</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
		32.2 vorrangige Berücksichtigung ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe, Existenzsicherung durch Flächentausch.	<p>Zur Zeit wird vom Liegenschaftsamt der Stadt Kassel in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) ein Managementkonzept erarbeitet, das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzflächen anbieten und bereitstellen (ggf. als Tauschflächen) kann. Auf der Grundlage einer vorläufigen Einzelfallprüfung sind durch die planungsbedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Langen Feld insgesamt 6 Landwirte betroffen und davon 3 voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet. Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflächen zum Einen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereit gestellt werden können. Damit ist aus heutiger Sicht gewährleistet, dass Existenzgefährdungen einzelner Landwirte ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird das Gesamtkonzept vorliegen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
	18.03.2010	32.3 Die landwirtschaftlichen Flächen, die in Anspruch genommen werden, sind herausragend gute Standorte.	<p>Die hohe Ertragsqualität der landwirtschaftlichen Flächen im Langen Feld ist bekannt.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde bereits in der Machbarkeitsstudie zum Langen Feld hinreichend durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Teilräume im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit untersucht. Ergebnis dieser Prüfung war, dass die jetzt im B-Planverfahren zu entwickelnde Fläche die Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindlicheren Bereiche im Untersuchungsraum in Anspruch genommen</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben. Zudem ergab die Machbarkeitsstudie, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langes Feld für eine Gewerbeflächenentwicklung im Raum Kassel gibt.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet „Langes Feld“ ist sowohl im Entwurf des neuen FNP für den ZRK als auch im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten und somit mit den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgestimmt.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen werden geeignete Ersatzflächen bereitgestellt (s. Pkt. 32.1 u. 32.2).</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>32.4 Es wird angeregt, die Ausgleichsflächenplanung nicht auf den Standorten im Langes Feld, die im Regionalplan 2009 als landwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen sind, zu realisieren. Bspw. werden Aufwertungen von Waldflächen oder von parkähnlichen Flächen (ehem. Buga-Gelände) vorgeschlagen. Generell wird angeregt, Möglichkeiten für einen flächenschonenderen Ausgleich zu suchen. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz Ausgleich und Ersatz gleichgestellt sind.</p>	<p>Der Ausgleich bzw. Ersatz muss in funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff realisiert werden. Durch Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Landwirtschaft in besonderem Maß Rücksicht genommen. Durch die Festsetzung von Dachbegrünungen wird die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen erheblich reduziert.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>32.5 Es wird angeregt in der Begründung unter dem Pkt. 5.1 Planungsziele für die Landwirtschaft mit einzubinden und dazu werden Formulierungsvorschläge gemacht.</p>	<p>Der Bebauungsplan Langes Feld verfolgt keine landwirtschaftlichen Ziele, sondern stellt Gewerbeflächen zur Verfügung, die den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel decken. Daher werden auch keine Planungsziele für die Landwirtschaft in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft, die von der Planung erheblich betroffen ist, werden allerdings im Planverfahren entsprechend berücksichtigt. Es wird ein Managementkonzept erarbeitet, das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzflächen an-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>bieten und bereitstellen (ggf. als Tauschflächen) kann (s. Pkt. 32.1 u. 32.2).</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>32.6 Es wird angeregt, bezüglich der zentralen Grünachsen eine möglichst hohe ökologische Aufwertung zu realisieren, um den Ausgleich an anderer Stelle zu verringern. Zudem wird angeregt, für die Eingrünung des Gewerbegebietes möglichst langsam wachsende Gehölze zu verwenden.</p>	<p>Bei der Gestaltung der Grünachsen sind neben der Ausgleichsfunktion weitere funktionale Aspekte (Kleinklima, Kurzzeiterholung, Stadtgestalt) zu berücksichtigen. Die Planung ist unter Berücksichtigung der verschiedenen Funktionen optimiert. Die Gehölzpflanzungen orientieren sich an deren ökologischer Funktion und den Standortverhältnissen. Eine Pflege in Verbindung mit erforderlichem Rückschnitt wird von der Stadt Kassel durchgeführt.</p> <p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>32.7 Anstelle natürlicher Sukzession sollten zusätzlich landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben durch eine extensivere Nutzung bzw. durch Aufwertung der Ausgleichsflächen (höheres Ökopunktpotenzials als bei natürlicher Sukzession).</p>	<p>Sukzessionsflächen sind nur in sehr geringem Umfang entlang der Gewässer vorgesehen und nicht durch landwirtschaftliche Nutzung ersetzbar.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>32.8 Abstimmung des Wegenetzes mit den örtlichen Landwirten bzw. den Landwirtschaftsbehörden.</p>	<p>Das Wegenetz im Langes Feld bleibt im wesentlichen erhalten. Es ist ausdrückliches Ziel der Planung im Langes Feld ein Wegenetz, das sowohl die Nutzung für die Naherholung aufrecht erhält als auch die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Hofstellen sowie die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet, zu erhalten. Dies wird durch das im B-Plan festgesetzte Wegekonzept erreicht.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		32.9 Einwände gegen die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Maßnahmenbereich 1 sowie im Maßnahmenbereich 9 mit dem Hinweis, dass dort keine erheblichen Nährstoffeinträge in Gewässer stattfinden.	<p>Der Nährstoffeintrag aus der Ackerfläche in die Quellmulde in der Kachenhohle ist im Gelände eindeutig erkennbar (Brennesselfluren, Nährstoffzeiger in den Teichen). Die Umwandlung der Ackerflächen am Grunnelbach (Fläche 9) dient vorrangig der Erholungsnutzung. Eine Minderung der Bodenerosion / des Nährstofftransports in den Bach ist ein positiver Nebeneffekt.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		32.10 Mit Verweis auf regionalplanerische Vorgaben (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) wird angeregt, die Flächen im Bereich Dorothea-Viehmann-Park und Kranichholz als landwirtschaftliche Flächen zu belassen.	<p>Die Flächen werden als siedlungsnaher Erholungsgebiete benötigt und sind im stadträumlichen Zusammenhang für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht optimal.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		32.11 Es wird eine Aktualisierung der avifaunistischen Bestandserhebung gefordert. Den Empfehlungen bzgl. der Feldlerche im Umweltbericht kann nicht gefolgt werden.	<p>Die Bestandsaufnahme der Vögel wurde 2005 durchgeführt. Seither hat sich die Biotopsituation im Langes Feld nicht wesentlich verändert, so dass die Ergebnisse der Kartierung noch zutreffend sind.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		32.12 Es wird angeregt, die unmittelbar an das geplante Gewerbegebiet Langes Feld angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe aus der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung herauszunehmen.	<p>Die mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Neuabgrenzung des LSG stellt für die verbleibenden Landwirtschaftsflächen keine Einschränkung und keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Schutzstatus dar.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		32.13 Hinsichtlich des Ausgleichserfordernisses seien die Arten Wiesenpieper und Schafstelze (kommen seit 25 Jahren nicht mehr im Langen Feld vor) sowie der Fasan (kein natürliches Vorkommen im Kasseler Raum) nicht relevant.	<p>Die Schafstelze wurde 2005 mit 2 Brutpaaren erfasst, der Wiesenpieper zuletzt 1985. Für beide Arten wurden keine speziellen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die für andere Eingriffe in der Planung festgesetzte Umwandlung von Ackerflächen in Grünland verbessert jedoch die Biotopsituation für diese Arten. Ähnliches gilt für den Fasan, dessen Lebensraum durch die Gehölzpflanzungen in Verbindung mit Saumvegetation und Grünland verbessert werden.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		<p>32.14 Weitere artenspezifische Aussagen und Ausgleichserfordernisse im Umweltbericht werden infrage gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kiebitz</li> <li>- Feldschwirl</li> <li>- Sonstige unregelmäßig nachgewiesene Arten</li> </ul>	<p>Laut Brutvogelkartierung 2005 befanden sich die beiden Brutplätze der Kiebitze im Südosten des Langen Feldes auf Grünland.</p> <p>Für den Feldschwirl sind keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen. Die als Ausgleich für andere Eingriffe geplante Anlage von lichten Gehölzen und Säumen verbessern auch die Lebensraumsituation für Feldschwirle.</p> <p>Auch unregelmäßig nachgewiesene europäische Vogelarten müssen bei der Eingriffsbetrachtung berücksichtigt werden.</p> <p><b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b></p>
		32.15 Brachstreifen oder andere Bewirtschaftungseinschränkungen werden als nicht zumutbar abgelehnt.	<p>Die angesprochenen Brachestreifen betreffen ausschließlich vorhandene nicht mehr erforderliche Wegeparzellen. Insofern erfolgt keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p><b>Der Einwand wird zurückgewiesen.</b></p>
		32.16 Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Betriebe, zum Teil existenzgefährdend, von der Planung betroffen sind. Hier sollten Ausgleichsmöglichkeiten aufgezeigt werden (bspw. andere Betriebszweige, Biogas etc.)	<p>Zur Zeit wird vom Liegenschaftsamt der Stadt Kassel in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) ein Managementkonzept erarbeitet, das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzflächen anbieten und bereitstellen (ggf. als Tauschflächen) kann. Auf der Grundlage einer vorläufigen Einzelfallprüfung</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>sind durch die planungsbedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Langes Feld insgesamt 6 Landwirte betroffen und davon 3 voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet. Es zeichnet sich auf dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand bereits ab, dass ausreichend Ersatz- und Tauschflächen zum Einen aus dem Flächenpool der Stadt Kassel und zudem aus dem Flächenpool der HLG für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereit gestellt werden können. Damit ist aus heutiger Sicht gewährleistet, dass Existenzgefährdungen einzelner Landwirte ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird das Gesamtkonzept vorliegen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
Ziffer 33	23.04.2008	33.1 Bestandserfassung der Fledermäuse, der Amphibien und Libellen im Bereich der Teiche in der Kachenhöhle; Auswertung / Aussagen zum möglichen Vorkommen von Anhang-II-und-IV-Arten der FFH-Richtlinie	<p>Der Umweltbericht enthält Ausführungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dabei kann auf frühere Kartierungen zurückgegriffen werden, die noch zutreffend sind, da die Biotopsituation seither weitgehend unverändert blieb bzw. sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen verschlechtert hat.</p> <p>Eine Erfassung von Fledermäusen wird nicht für erforderlich gehalten, da das Gebiet allenfalls in beschränktem Umfang als Jagdhabitat genutzt wird. Diese Funktion bleibt erhalten bzw. wird verbessert (z.B. durch die umfangreichen Gehölzpflanzungen an den Rändern der Bebauung). Sommer- oder Winterquartiere werden nicht berührt. Eine Libellenkartierung ist entbehrlich, da das Vorkommen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden kann (vgl. UB, Anhang) und das Vorkommen der eher anspruchslosen Arten (vgl. UB. 3.2.1.3) berücksichtigt wird.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>33.2 Aussagen zur Bedeutung des Langen Feldes als Zugvogelrastplatz darlegen, um daraus Kompensationsmaßnahmen ableiten zu können</p>	<p>Bzgl. der Bedeutung des Langen Feldes als Zugvogelrastplatz wurde im Umweltbericht zunächst der ungünstigste Fall zu Grunde gelegt. Im Frühjahr 2010 wurde eine Rastvogelkartierung im Langen Feld durchgeführt. Sie erfolgte an 6 Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Ende April, so dass die einzelnen Zugdekaden durch mindestens einen Beobachtungstag abgedeckt wurden. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und Individuen regelmäßig und gezielt angefliegen wird. Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatals in einer größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet. Wenn es bebaut wird, verliert es diese Anziehungskraft auf die meisten der festgestellten Arten und diese müssen auf andere Ackerflächen in der Umgebung ausweichen, sofern diese sich als Rastplatz eignen. Im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ sind in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden, die sich als Rastplatz für die betroffenen Arten eignen und auf die sie ausweichen können.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>33.3 Es wird eine artenschutzrechtliche Auswertung der Bestandsaufnahmen hinsichtlich Verbotstatbeständen und Ausnahmeprüfung angeregt.</p>	<p>Mit den Fragen zum Artenschutz, insbesondere möglichen Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG fand eine ausführliche und qualifizierte Auseinandersetzung im Rahmen der Umweltprüfung statt. Dies wird im Umweltbericht ausführlich dokumentiert. Die durch die Planung zu erwartenden Verluste von Brutrevieren der Feldlerche betreffen nach den Ergebnissen der Kartierung von 2005 ca. 32 Brutplätze. Durch Anlage von Felddrainen mit abschnittsweise lückenhafter Vegetationsdecke werden die Brutmöglichkeiten der Feldlerche in den verbleibenden Landwirtschaftsflächen im Nordteil des Langen Feldes dauerhaft verbessert und dadurch eine höhere</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Brutrevierdichte ermöglicht (externe Ausgleichsmaßnahme 7). Dies bedeutet, dass in den für die Feldlerche geeigneten verbleibenden Offenlandflächen ca. 26 Brutpaare (statt bisher 16 – 19) Platz finden können.</p> <p>Die zu erwartenden Verluste von Brutrevieren der Feldlerche betreffen damit in Relation zur Gesamtgröße der vorhandenen Population im naturräumlichen Zusammenhang (Naturraum Kasseler Becken) nur einen sehr geringen Anteil, der weit unter den natürlichen Schwankungen der Populationsgrößen liegt. Hochgerechnet aus dem Flächenanteil von Offenland im Naturraum Kasseler Becken kann von einer Populationsgröße von mindestens 2.200 Brutpaaren ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im Nordteil des Langes Feldes beträgt der Verlust von 22 Brutrevieren etwa 1 % des Bestandes im Naturraum, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Satz 3 BNatSchG wird somit in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>Die ebenfalls betroffenen Arten Schafstelze, Kiebitz, Rebhuhn und Fasan sind im Langes Feld nur unregelmäßig als Brutvögel nachgewiesen. Das Gebiet ist wegen vorhandener Störungen und Einschränkungen für diese Arten nicht optimal, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie auch ohne das geplante Gewerbegebiet längerfristig im Langes Feld nicht mehr brüten werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen - insbesondere die Entwicklung von Frischwiesen und Feuchtgrünland im Südosten des Langes Feldes und am Sensenberg - werden geeignete Lebensräume für diese Arten entwickelt bzw. vorhandene Lebensräume verbessert um den Fortbestand der lokalen Population zu ermöglichen.</p> <p>Für Zugvögel verliert das Lange Feld durch die geplante Bebauung seine Anziehungskraft als Rastplatz. Wie im aktuellen Rastvogelgutachten (2010) nachgewiesen, ist das Lange Feld jedoch kein traditionelles Rastgebiet, das von bestimmten Arten gezielt angeflogen wird. Es kann also angenommen werden, dass die betroffenen Arten</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>andere geeignete Flächen anfliegen werden, die im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (z. B. Ackerlandschaften südlich von Baunatal, in den Gemarkungen Fuldabrück und Lohfelden sowie nördlich von Kassel), so dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht gegeben sind.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.</p> <p>Von daher wird eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich, so dass die genannten Schritte und Maßnahmen zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung ebenfalls nicht erforderlich sind. Im übrigen wurde bereits in einer Machbarkeitsstudie für ein Gewerbegebiet im Langen Feld nachgewiesen und ausführlich dargelegt, dass es im gesamten Kasseler Raum keinen geeigneten Alternativstandort für ein Gewerbegebiet in dieser Größenordnung und Eignungsqualität gibt, um den erforderlichen und belegten Gewerbeflächenbedarf decken zu können.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Problematik ist zudem planungsrechtlich als abgearbeitet zu betrachten, da diese Frage bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans hinreichend zu behandeln ist. Für die gewerbliche Entwicklung im Langen Feld wurde vor kurzem ein Flächennutzungsplan durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) aufgestellt, der vom RP Kassel genehmigt wurde. Damit ist der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet im Langen Feld gem. § 8 (2) BauGB aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>33.4 Ausdehnung des Suchraumes für Kompensationsmaßnahmen auf das Natura-2000-Gebiet in der Fuldaaue, insbesondere für Maßnahmen für Zug- und Rastvögel</p>	<p>Weitergehende Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes sind nicht möglich und wegen der noch gegebenen ökologischen Funktionen auch nicht erforderlich.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		33.5 Berücksichtigung aller im Gebiet vorhandenen Gewässer bei der Planung	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.6 Erstellung eines geologischen Gutachtens im Rahmen der Neuabgrenzung des WSG ist vorgesehen	Das Gutachten liegt vor. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht sowie im B-Plan-Entwurf berücksichtigt. Im B-Plan-Entwurf ist die zur Zeit rechtsgültige Abgrenzung des WSG nachrichtlich übernommen; die auf Grundlage des genannten Gutachtens geplante Neuabgrenzung des WSG wird als in Aussicht genommene Planung vermerkt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.7 Bewertung der lufthygienischen Situation entsprechend dem Luftreinhalteplan 2006 und der vorausgegangen Luftreinhaltepläne; Berücksichtigung der dort festgeschriebenen Maßnahmen.	Der Umweltbericht enthält entsprechende Aussagen. Emissionsmindernde Maßnahmen wurden berücksichtigt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.8 Verhindern von Verkehr zum Langen Feld über die Dittershäuser Straße und andere Nebenstraßen / Wohngebiete	Dies wird durch das zugrunde liegende Verkehrs- und Erschließungskonzept gewährleistet. Das Gewerbegebiet Langes Feld wird über die vorgesehene Verlängerung der Frankfurter Straße erschlossen und ist darüber auch an die Anschlussstelle Niederrhede an die A 49 angebunden. Die Dittershäuser Straße und andere Nebenstraßen / Wohngebiete sind nicht in das Erschließungskonzept für das neue Gewerbegebiet eingebunden. Sie sind lediglich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben und können im Bedarfsfall als Notzufahrt genutzt werden.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
	12.03.2010	33.9 Aus Sicht der Wasserbehörde wird um die Korrektur der Bezeichnung des Wasserschutzgebietes gebeten. Es handelt sich um das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränkeweg“.	Der Anregung wird entsprochen und die Bezeichnung des Wasserschutzgebietes entsprechend korrigiert.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		33.10 Es wird darauf hingewiesen, dass in Zone III des Wasserschutzgebietes gem. Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Landesverordnung der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingeschränkt ist. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender textlicher Hinweis im Bebauungsplan-Entwurf ergänzt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.11 Bezüglich der textlichen Festsetzung zur Dachbegrünung (Festsetzung 7.4) wird angeregt, diese dahingehend zu präzisieren, dass eine Installation einer Photovoltaikanlage nicht zu Lasten der begrüneten Dachfläche gehen darf. Sollte im Einzelfall eine Befreiung unumgänglich sein, wird eine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht ausgelöst.	In der textlichen Festsetzung ist keine Ausnahme vorgesehen. Sofern Ausnahmen nicht vorgesehen werden, sind sie auch ausgeschlossen (vgl. dazu § 31 Abs. 1 BauGB). Demgegenüber können Befreiungen nicht generell ausgeschlossen werden, sind aber an die in § 31 Abs. 2 BauGB genannten Bedingungen geknüpft. Im Zuge einer möglichen Befreiung von einer Dachbegrünung ist auf andere Weise ein gleichwertiger Ausgleich zu schaffen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		33.12 Es wird angeregt, zusätzlich Obstbäume auf den Freiflächen vorzusehen. Damit würde das Landschaftsbild weiter aufgewertet und ein positiver Beitrag für Insekten, Vögel etc. geleistet.	Es wird eine Anpflanzung von Obstbaumreihen am Zufahrtsweg zum Soldatenfriedhof in Verlängerung der geplanten Grünachse des Gewerbegebiets vorgesehen. Diese Maßnahme wird als zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahme im B-Plan-Entwurf festgesetzt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.13 In Bezug auf das Feuchtgebiet in der Kachenhohle wird angeregt, in den textlichen Ausführungen unter Pkt. 5.3.2.4 des Umweltberichts darzulegen, welche Veränderungen mit den dort vorgesehenen Maßnahmen erwartet werden.	Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		33.14 Bezüglich des Artenschutzes wird angeregt, ergänzend zu den ortsfesten Maßnahmen für die Feldlerche „echte Lerchenfenster“ in den verbleibenden Getreideflächen zu schaffen. Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Kassel dazu entsprechende Regelungen mit den Pächtern ihrer Flächen vereinbaren soll.	Die Herstellung und Unterhaltung von Feldrainen ist besser sicherzustellen als die dauerhafte Bewirtschaftung mit Lerchenfenstern. Zudem ist nicht gewährleistet, dass die Stadt Kassel künftig über geeignete Flächen verfügen wird, um entsprechende Vereinbarungen zu treffen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		33.15 Es wird angeregt, Entwicklungsziele für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu benennen, um eine wirksame Überwachung der Auswirkungen der Planung gewährleisten zu können. Dies trifft insbesondere für die Maßnahme Nr. 7 sowie für die Feldlerchenproblematik zu.	Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		33.16 Es wird angeregt die gesamten Straßenbaumpflanzungen im Plan zeichnerisch darzustellen.	Die Straßenbäume in den Planstraßen B und C sind durch textliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Straßenbäumen (textliche Festsetzungen Nr. 7.1) definiert. In den Planstraßen B und C wird auf eine zeichnerische Darstellung der Straßenbäume im Maßstab 1 : 2000 verzichtet, um die Plangrafik nicht zu überfrachten und die Lesbarkeit des Plans sicherzustellen.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
Ziffer 34	23.04.2008	34.1 Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundesverkehrsministeriums hinsichtlich der neuen Anschlussstelle an die A 44 und dessen Zustimmungspflicht (Antragstellung erforderlich)	Der Hinweis hat sich erübrigt, da im Zuge des Planverfahrens auf eine neue Anschlussstelle an die A 44 verzichtet wurde.  <b>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</b>
		34.2 Es wird auf die zwingende Notwendigkeit von Verkehrsuntersuchungen zum induzierten Verkehrsaufkommen hingewiesen. Es werden Angaben zu den dort zu betrachtenden Netzfällen gemacht.	Die Verkehrsuntersuchungen und Netzfälle wurden durchgeführt und mit dem ASV abgestimmt.  <b>Den Anregungen wird gefolgt.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		34.3 Verknüpfungsbereiche der Erschließungsstraßen mit dem überörtlichen Straßennetz sind in enger Abstimmung mit der Straßenverwaltung zu planen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		34.4 Ggf. erforderlicher Lärmschutz ist von der Stadt Kassel zu planen, zu realisieren und zu finanzieren.	Dies ist bekannt und wird entsprechend beachtet.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	23.04.2008 16.03.2010	34.5 Berücksichtigung der Bauverbotszonen (40 m) entlang der Bundesautobahnen bei Festsetzung der Baugrenzen. Die Bauverbotszone entlang der südlich verlaufenden A 44 ist auch von sonstigen baulichen Anlagen, die keine Hochbauten sind, freizuhalten (wg. sechsstreifiger Ausbauoption). Das nördlich der A 44 vorgesehene Regenrückhaltebecken ist entsprechend von der Autobahn abzurücken.	Durch die Bauverbotszone von 40,00 m zwischen baulichen Anlagen und äußerstem Rand der befestigten Fahrbahn der A 44 wird die für das südliche Regenrückhaltebecken zur Verfügung stehende Fläche um ca. 2.500 m <sup>2</sup> auf ca. 11.500 m <sup>2</sup> reduziert. Nach jetzigem Planungsstand erscheint die verbleibende Fläche noch groß genug um die erforderlichen Anlagen für Regenwasserbehandlung und -rückhaltung unterzubringen. Gegebenenfalls können die Flächen des RRB in den nördlich anschließenden geplanten öffentlichen Grünzug erweitert und integriert werden.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
	16.03.2010	34.6 Kosten für neue Anbindungen an Autobahnen und damit zusammenhängende Veränderungen an den Bundesfernstraßen gehen zu Lasten der Stadt Kassel. Mehrkosten der Unterhaltung sind gem. § 13 (3) FStrG abzulösen. Dies beinhaltet auch die Lichtsignalanlage bzgl. Planung, Realisierung und Betrieb.	Die Hinweise zur Kostenverteilung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Planrealisierung beachtet. Sie beziehen sich aber nicht auf das Bebauungsplanverfahren.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>34.7 Über den Umbau der Anschlussstelle Niederzwehren ist ein RE-Entwurf mit integriertem Sicherheitsaudit aufzustellen und der Straßenverwaltung zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Für die mit dem ASV im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren noch abzuschließende Baudurchführungsvereinbarung wird als Grundlage ein RE-Entwurf mit integriertem Sicherheitsaudit erarbeitet werden. Auf Bebauungsplan-Ebene ist die Planung insofern noch weiter detailliert worden, als dass nun eine Gradientendarstellung für den Bereich der Anschlüsse und Zufahrten am Autobahnknoten sowie Querprofile an markanten Stellen in diesem Bereich vorgelegt wurden. Aus dem Bereich des Sicherheitsaudits wird zum jetzigen Zeitpunkt die „Kuppensituation“ an der Autobahnausfahrt von Norden kommend zeichnerisch dargestellt. Diese Unterlagen können dem ASV kurzfristig vorgelegt und bei Bedarf in einem Termin erläutert werden. Durch die damit vorliegenden Planungen und Berechnungen sind alle für die Ebene des Bebauungsplans wichtigen Punkte ausreichend abgearbeitet worden.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		<p>34.8 Es sind seitens des Vorhabenträgers Maßnahmen vorzusehen, die die durch die Planung verursachte Verschlechterung der Verkehrssituation soweit entschärfen, dass auf der nördlichen Fahrbahn mindestens die Qualitätsstufe C erreicht wird. Es wird vorgeschlagen, den Entflechtungsbereich durch eine zweistreifige Ausbildung der Ausfahrt in Richtung Südwesten zu entschärfen.</p>	<p>Zur allgemeinen Kostenreduzierung wurde die Ausfahrt einspurig geplant. Die verkehrstechnische Untersuchung sieht keine Notwendigkeit einer zweiten Linksabbiegespur (Siehe Abb. 27 Verkehrsun- tersuchung). Die prognostizierte Spitzenstunde mit max. 176 Kfz ist auch mit nur einer Fahrspur ausreichend leistungsfähig.</p> <p>Die Ausfahrt wurde dennoch überplant, eine Aufweitung auf zwei Spuren erfolgt jetzt unmittelbar im Anschluss an die Ausfahrt. Eine dritte Abbiegespur in Richtung Frankfurter Str. entwickelt sich unmittelbar aus der zweiten Spur.</p> <p>Für die Abbiegespuren in Richtung Gewerbegebiet stehen auf jeder Spur Stauräume in einer Länge von ca. 107 m zur Verfügung. Bei einer bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage (LSA) kann der Rückstau bzw. der Abfluss entsprechend den Belastungen gesteuert werden.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		34.9 In Gegenlage wird die planerische Ausarbeitung des Übergangsbereiches einer einstreifigen Ausfahrt in eine zweistreifige Rampe gefordert.	Die Ausfahrt der A 49 in Richtung Südosten – ‚neuer Knotenpunkt‘ wurde nicht überplant, sondern nimmt den Bestand auf. Der Umbau bzw. die Umbauplanung beginnt erst im zweispurigen Kurvenbereich, sodass der Übergangsbereich von der einstreifigen Ausfahrt in die zweistreifige Rampe unberührt bleibt und eine Planungsänderung nicht erforderlich ist.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		34.10 In nordöstlicher Richtung ist im Falle von Unterhaltungsarbeiten eine Fahrbahnbreite von 12,0 m vorzusehen.	Die BAB 49 bleibt in ihrer Lage von der Planung unberührt. Durch den Bau des Gewerbegebietes Langes Feld ergibt sich nicht die Notwendigkeit, die Bestandsbreite an genannter Stelle zu verändern.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		34.11 Für den südlichen Knotenpunktsbereich sollte eine zusätzliche, durchgehende Fahrspur ins Gewerbegebiet angelegt werden, um Rückstaus bis zum nördlichen Knotenpunkt bzw. der Abfahrtsrampe der A 49 zu vermeiden. Das geplante Brückenbauwerk an der Dittershäuser Straße ist entsprechend breiter vorzusehen.	Auf Grund des geringen DTV-Wertes und aus Gründen der Eingriffsminimierung in das umliegende Landschaftsschutzgebiet sieht das Ing. Büro Ambrosius Blanke nicht die Notwendigkeit einer durchgehenden dritten Fahrspur. Zur Spitzenstunde beträgt die Belastung 1.179 Kfz/h (Verkehrsgutachten Abb. 26) bei einer Leistungsfähigkeit von 1.800 Kfz/h. Im Bereich des südlichen Knotenpunktes wurde die zweispurige Einbiegespur bis zum neuen Brückenbauwerk beibehalten und verjüngt sich erst im Anschluss, sodass ein möglicher Rückstau bis zur A 49 entzerrt werden kann.  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
		34.12 Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes für den Umbau der Anschlussstelle Niederzwehren ist der Nachweis zu erbringen, dass der vorgesehene 6-streifige Ausbau der A 49 realisiert werden kann.	Die Prüfung eines möglichen sechsstreifigen Ausbaus der A 49 ist Gegenstand einer separaten Verkehrsuntersuchung. Ein sechsstreifiger Ausbau der A 49 ist entweder nur durch erheblichen baulichen Aufwand (bestehende Brückenbauwerke) zu bewerkstelligen oder durch Verengung der Fahrstreifen auf der A 49. Für die Ausfahrt in Fahrtrichtung Kreuz Kassel-West wäre eine dritte

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Spur durch ein Erweitern des Erdwalls und eine Radienänderung der Ausfahrt durchaus möglich.</p> <p>Da die Ausfahrt Niederzwehren, in Fahrtrichtung Kassel-Auestadion, auch weiterhin dem Status-Quo entspricht, ist hier kein Nachweis zu erbringen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		34.13 Vor Realisierung der Umbaumaßnahmen ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan aufzustellen und nach Prüfung durch die Straßenverwaltung von der zuständigen Straßenbaubehörde anordnen zu lassen.	<p>Diese Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant. Hinsichtlich des erforderlichen Umbaus bzw. Ausbaus der Anschlussstelle Niederzwehren wird in Abstimmung mit dem ASV eine vertragliche Vereinbarung getroffen, in der diese Punkte berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		34.14 Über die baulichen Veränderungen im Bereich der Anschlussstelle Niederzwehren ist mit der Straßenverwaltung rechtzeitig eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.	<p>Diese Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant. Hinsichtlich des erforderlichen Umbaus bzw. Ausbaus der Anschlussstelle Niederzwehren wird in Abstimmung mit dem ASV eine vertragliche Vereinbarung getroffen, in der diese Punkte berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		34.15 Bauarbeiten zum Umbau der Anschlussstelle Niederzwehren sind in enger Abstimmung mit der Straßenverwaltung durchzuführen.	<p>Diese Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant. Hinsichtlich des erforderlichen Umbaus bzw. Ausbaus der Anschlussstelle Niederzwehren wird in Abstimmung mit dem ASV eine vertragliche Vereinbarung getroffen, in der diese Punkte berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		34.16 Der Winterdienst für die verlängerte Frankfurter Straße muss aus organisatorischen Gründen von der Straßenverwaltung durchgeführt werden Hierüber ist mit der Straßenverwaltung eine Vereinbarung abzuschließen.	<p>Diese Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant. Hinsichtlich des erforderlichen Umbaus bzw. Ausbaus der Anschlussstelle Niederzwehren wird in Abstimmung mit dem ASV eine vertragliche Vereinbarung getroffen, in der diese Punkte berücksichtigt werden.</p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		34.17 Die Verkehrserschließung des relativ großen Gewerbegebietes über eine einzige Zufahrt wird als problematisch angesehen. Das Gebiet sei im Falle eines Unfalls auf dieser Zufahrt mit Kfz sowie für Rettungsfahrzeuge/Feuerwehr nicht mehr zu erreichen. Daher wird eine zweite Anbindung als erforderlich angesehen.	<p>Im Zuge der Entwurfsplanung wurde bewusst auf eine zweite, alternative Erschließung des Gewerbegebiets verzichtet, um den Verkehr und die dadurch entstehenden Belastungen aus den umliegenden Wohngebieten fern zu halten.</p> <p>Im Falle einer Sperrung der Erschließungsstraße kann der Verkehr über die bestehenden Wirtschaftswege, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über mehrere Wegeverbindungen geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)</li> <li>2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)</li> <li>3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Dennhäuser Straße (L 3124)</li> <li>4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen</li> </ol> <p>Damit gibt es im „Störfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
		34.18 Es wird angeregt, die innere Erschließung mittels Schleppkurven zu überprüfen.	Die Überprüfung führte dazu, dass die Kurvenradien der inneren Erschließung so angepasst wurden, dass ein LKW-Begegnungsverkehr ohne Einschränkung möglich ist.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		34.19 Es wird angeregt, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Auflagen zur Errichtung von Werbeanlagen aufzunehmen. Dazu werden konkrete Vorschläge gemacht.	Die rechtlich erforderlichen Auflagen zur Errichtung von Werbeanlagen werden in Form entsprechender textlicher Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Ziffer 35	12.04.2010	35.1 Es wird darauf hingewiesen, dass im Regionalplan Nordhessen 2009 sowie im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Kassel (ZRK) die Entwicklung des Langen Feldes als interkommunales Gewerbegebiet empfohlen wird. Dies sieht die Stadt Baunatal trotz aller Ankündigungen über interkommunales Handeln nicht eingelöst.  Die Belange der Stadt Baunatal oder des an das Plangebiet angrenzenden Stadtteils Rengershausen seien in Plänen und Text nahezu unberücksichtigt geblieben. Dies wird in den nachfolgenden Punkten (s. Pkt. 35.2 bis 35.13) näher ausgeführt.	Hinsichtlich der Frage der Interkommunalität hat sich eine neue Sachlage mit veränderten Rahmenbedingungen ergeben. Seitens des Bundes wird keine Genehmigung für einen neuen Autobahnanschluss an die A 7 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Sandershäuser Berg erteilt werden. Ein solcher Anschluss wäre aber Grundvoraussetzung für die Umsetzung des ursprünglich geplanten großen Gewerbegebietes gewesen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung für einen einzelnen großen Betrieb in diesem Bereich beschlossen. Durch diese Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg in einem Teilbereich von 47 ha alleine und nicht interkommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität.  Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist aber weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung zu besprechen.  Der pauschale Einwand, dass die Belange der Stadt Baunatal bzw. des an das Plangebiet angrenzenden Stadtteils Rengershausen na-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>hezu unberücksichtigt geblieben seien, wird zurückgewiesen. Die Gründe dafür werden jeweils in den nachfolgenden Stellungnahmen, die sich auf die näheren Ausführungen der Stadt Baunatal dazu beziehen, ausführlich dargelegt (s. Pkt. 35.2 bis 35.13).</p> <p><b>Die Einwände werden zurückgewiesen.</b></p>
		<p>35.2 Das Kleingartengebiet Rengershausen ist als Immissionsort beim Tagwert wie ein allgemeines Wohngebiet zu behandeln. Dies gilt für Lärm- wie auch Geruchsimmisionen.</p>	<p>Dem Einwand, dass die Kleingartenanlage nicht im Außenbereich liegt sondern im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung „Dauerkleingärten“, wird gefolgt. Entsprechend der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ wird der Schutzanspruch gegen Lärmimmisionen der Kleingartenanlage für den Tageszeitraum entsprechend dem eines allgemeinen Wohngebietes angesetzt. Der Abstand zwischen der Kleingartenanlage und der Teilfläche GI 1 (nächstgelegene Teilfläche im Gewerbegebiet) beträgt ca. 300 m. Zum Schutz eines allgemeinen Wohngebietes kann die Abstandsklasse gemäß Abstandserlass um eine Abstandsklasse verringert werden – hier von „nicht zulässig sind Abstandsklassen I-IV“ auf „nicht zulässig sind Abstandsklassen I-III“, da die Zonierungen nach Abstandserlass auf den Schutz von reinen Wohngebieten abzielen. Entsprechend der Ausführungen der Stadt Baunatal ist aber die Kleingartenanlage vom Schutzanspruch gegen Lärmimmisionen her einem allgemeinen Wohngebiet vergleichbar. Damit berücksichtigt die getroffene Festsetzung auch einen ausreichenden Schutz der Kleingartenanlage bei einer Beurteilung vergleichbar einem allg. Wohngebiet nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Zudem begründen sich die Abstandserfordernisse nach Abstandserlass auch durch die für die Nachtzeit abgesenkten Orientierungswerte der DIN 18005. Für Kleingartenanlagen hingegen wird nach DIN die Nacht wie der Tag bewertet. In der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind Kleingartenanlagen nicht aufgeführt. Anzumerken ist auch, dass die Kleingartenanlage erheblichen Geräuschimmisionen der Bundesautobahn BAB 44 ausgesetzt ist. Dies lässt darauf schließen, dass von Seiten der Stadt Baunatal ein Überschreiten der Orientierungswerte abgewogen worden ist.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Die Einstufung des Schutzanspruches zum Schutz gegen Geruchs- immissionen einer Kleingartenanlage wurden entsprechend der „Be- gründung und Auslegungshinweise“ zur GIRL – Geruchsimmissions- richtlinie des LAI (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissions- schutz) zum Punkt 3.1 Immissionswerte vorgenommen. In der Be- gründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL ist dazu ausge- führt: „Kleingartensiedlungen sind im Allgemeinen wie Gewerbege- biete zu beurteilen, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalls entgegenstehen“. Die GIRL in der Fassung vom 29. Feb- ruar 2008 mit Ergänzungen vom 10. September 2008 stellt den der- zeit besten Erkenntnisstand zu Geruchsimmissionen und wird auch vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen als Grundlage zur Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmissionen empfohlen. In der Begründung der Stadt Baunatal zum B-Plan 69 sind keine Grün- de für die Schutzwürdigkeit des Kleingartengebietes vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes aufgeführt. Für eine Abwei- chung von den Empfehlungen der GIRL liegen keine neuen Erkennt- nisse vor.</p> <p>Eine völlige Entwertung der Kleingartenanlage durch die Anwendung der GIRL ist nicht zu erwarten. Im Vergleich zu Wohngebieten (zul. Geruchshäufigkeit 10 %) ist durch die hier vorgenommene Einstu- fung der Kleingartenanlage wie Gewerbegebiete an 18 zusätzlichen Tagen im Jahr eine wahrnehmbaren Geruchsimmission möglich (zul. Geruchshäufigkeit 15 %). Es kann aber angenommen werden, dass es in der Kleingartenanlage nicht zu diesen Geruchshäufigkeiten kommt, da die Geruchshäufigkeit von 15 % im Industriegebiet selbst auch nicht überschritten werden darf. Da die benachbarten Betriebe im Industriegebiet aber viel näher an einer möglichen Geruchsquelle liegen, werden die Geruchsemissionen durch das Plangebiet selbst schon eingeschränkt werden.</p> <p>Der Anregung der Stadt Baunatal, das Kleingartengebiet auch zum Schutz gegen Geruchsimmissionen wie eine allg. Wohngebiet einzu- stufen, wird deshalb nicht gefolgt.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>35.3 Es ist nachvollziehbar darzustellen und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern, dass durch die Planung für den Stadtteil Rengershausen keine Verschlechterung der Lärmsituation eintritt.</p>	<p>Die Stadt Baunatal gibt den Abstand zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Rengershausen mit ca. 850 m und der Ortslage Felsengarten mit ca. 750 m an. Bei diesen Abständen wären im Plangebiet noch Betriebe der Abstandsklasse III (700 m Abstand) zulässig. In den GI-Flächen sind aber nur Betriebe der Abstandsklassen IV bis VII zulässig. Selbst durch Betriebe der Abstandsklasse III (700 m) ist ein Einhalten der Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiet (tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A)) zu erwarten. Durch die Einschränkung der Ansiedlung auf Betriebe ab der Abstandsklasse IV (500 m) sind noch geringere Geräuschimmissionen zu erwarten. Bei einer Vorbelastung der Ortslagen durch Verkehrslärm von ca. 60-65 dB(A) tags und 59-61 dB(A) nachts liegen die möglichen Gewerbelärmimmissionen um mehr als 10-15 dB tags und 24-26 dB nachts unter den Verkehrslärmbelastungen und tragen damit nicht mehr zu der Gesamtlärmimmission bei.</p> <p>Mögliche Reflexionen an Hallengebäuden im Plangebiet haben keine lärm erhöhende Wirkung. Selbst eine 15 m hohe durchgehende Halle am Rand des GI-Gebietes würde nur eine Lärmpegelerhöhung von &lt; 0,05 dB verursachen. Dies rein rechnerische Erhöhung ist durch den Menschen nicht wahrnehmbar und damit akustisch nicht relevant.</p> <p>Durch die Gliederung des Gewerbegebietes im Hinblick auf die zulässigen Betriebe auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW, in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO ist sichergestellt, dass durch die Planung keine Verschlechterung der Lärmsituation im Stadtteil Rengershausen eintritt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>35.4 Auch nach Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung entlang der A44 darf aus dem Gewerbegebiet kein zusätzlicher Lärm in Rengershausen imitieren.</p>	<p>Zukünftige Schallschutzhindernisse an der A 44 sind auch Hindernisse für den Gewerbelärm aus dem Plangebiet, da die Hindernisse in jedem Fall zwischen dem Plangebiet und den Ortslagen Rengershausen bzw. Felsengarten errichtet würden. Eine Zunahme der Gewerbelärmimmissionen durch solche Hindernisse ist deshalb nicht</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>möglich. An dem Wohngebiet Sandgraben wurde das Abstandserfordernis des Abstandserlasses unterschritten, weil schon erhebliche Vorbelastungen durch Gewerbelärm bestehen. Solche Vorbelastungen durch Gewerbelärm liegen in den Ortslagen Rengershausen und Felsengarten nicht vor. Die Überlagerung von Verkehrslärm und Gewerbelärm ist rechtlich nicht vorgesehen. In diesem Fall ist die Herabstufung aber auch aus akustischer Sicht nicht erforderlich, da, wie oben beschrieben, die mit den getroffenen Festsetzungen möglichen Gewerbelärmimmissionen den Verkehrslärm erheblich um mehr als 10 dB tags und 20 dB nachts unterschreiten werden.</p> <p>Es ist als gesichert anzusehen, dass auch nach Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung entlang der A 44 es zu keinen zusätzlichen Lärmimmissionen in Rengershausen kommt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>35.5 Es wird angeregt, den südlichen Teil des Geltungsbereiches nicht als Industriegebiet, sondern als Gewerbegebiet auszuweisen.</p>	<p>Wie bereits unter Pkt. 39.3 ausgeführt, sind die Immissionsschutzanforderungen für die Siedlungsbereiche der Stadt Baunatal durch die Gliederung der GI und GE-Flächen im Langen Feld auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW, in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO sichergestellt.</p> <p>Die als Industriegebiet (GI) festgesetzten Teilflächen im südwestlichen Bereich des Gewerbestandorteshaben ausreichende Abstände zu den nächst gelegenen Wohnsiedlungsbereichen. In den GI-Flächen sind nur Betriebe der Abstandsklassen IV bis VII zulässig. Selbst durch Betriebe der Abstandsklasse III (700 m) ist ein Einhalten der Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiet (tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A)) zu erwarten. Durch die Einschränkung der Ansiedlung auf Betriebe ab der Abstandsklasse IV (500 m) sind noch geringere Geräuschemissionen zu erwarten.</p> <p>Die Abstandszonierung nach dem Abstandserlass des Landes NRW berücksichtigt darüber hinaus nicht nur die Lärmimmissionen sondern auch mögliche Immissionen der Betriebsarten in Bezug auf Gerüche, Luftschadstoffe und Erschütterungen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Die als GI-Flächen festgesetzten Teilflächen nehmen im übrigen nur einen geringen Teil des geplanten Gewerbestandortes im Langes Feld ein. Sie sind erforderlich, um am Standort Langes Feld - entsprechend der Zielsetzung der Planung - ein breit gefächertes gewerbliches Nutzungsspektrum ansiedeln zu können, das auch die Möglichkeit für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben beinhaltet, die industrielle Flächen im Sinne des § 9 BauNVO benötigen. Solche Flächenangebote sind an anderer Stelle im Kasseler Stadtgebiet nicht mehr vorhanden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>35.6 Die Höhenfestsetzung für die maximale Höhe baulicher Anlagen soll im südlichen Bereich entlang der A 44 zurückgenommen werden auf 12 bis 14 m, entsprechend der Ausweisung im sonstigen Bebauungsplanbereich.</p>	<p>Die durchgeführten Modellrechnungen (01.02.2010) zeigen, dass die Lee-Effekte der Bebauung bei Winden aus südlichen Richtungssektoren ca. 280 m (ca. das 23-fache der Gebäudehöhe am Nordrand des Gewerbestandortes) nach Norden reichen. Danach kann der Höhenwind wieder ungehindert bodennah durchgreifen. Bei Winden aus nördlichen Richtungen, die auf die Ortslage Rengershausen zugerichtet sind, bilden zulässige Gebäudehöhen bis max. ca. 19 m die südliche Bebauungsgrenze. Demnach ist davon auszugehen, dass der Lee-Effekt der Gebäude maximal ca. 450 m (23-fache der Gebäudehöhe) in Richtung Rengershausen reicht. Die Wohnlage Rengershausen (Entfernung ca. 850 m) ist daher von Windfeldveränderungen nicht mehr betroffen. Eine vermehrte Anreicherung von Luftschadstoffen ist daher auch bei Schwachwindwetterlagen nicht zu erwarten. Die turbulente Durchmischung der bodennahen Kaltluftschicht in extrem windschwachen Strahlungsnächten wird durch „Wärmeabstrahlung“ der geplanten Bebauung entlang der A 44 sogar intensiviert.</p> <p>Bei den gegenwärtigen Festsetzungen der zulässigen Gebäudehöhen im südlichen Bereich entlang der A 44 wird der Siedlungsbereich von Rengershausen weder von Windfeldveränderungen noch von vermehrter Luftschadstoffanreicherung betroffen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
		<p>35.7 Es wird gefordert, dass auch die klimaökologischen Folgeerscheinungen für Rengershausen bei nördlichen Winden gutachterlich näher untersucht werden.</p>	<p>Die vorliegenden Erkenntnisse zu den klimaökologischen Funktionsabläufen im Bereich „Langes Feld“ belegen, dass in windschwachen Strahlungsnächten, die sowohl bioklimatisch als auch lufthygienische als besonders relevant zu bewerten sind, die Häufigkeit nördlicher Strömungsrichtungen über das Lange Feld in Richtung Rengershausen gering ist. Im Klima- und Luftschadstoffgutachten wurde daher der Schwerpunkt der Analyse auf Winde aus südlichen Richtungen gelegt.</p> <p>Es lassen sich aus den gewonnenen Erkenntnissen jedoch auch Rückschlüsse auf die klimatischen / lufthygienischen Modifikationen bei Winden aus Norden ziehen. Diese wurden im Gutachten dargestellt.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Be- und Durchlüftung der Ortslage Rengershausen durch die Bebauung „Langes Feld“ auffallend reduziert wird. Mögliche Windfeldveränderungen reichen max. 450 m nach Süden bzw. Südwesten. Die Entfernung zwischen dem „Langen Feld“ und Rengershausen beträgt ca. 850 m.</p> <p>Im Rahmen des Klima- und Luftschadstoffgutachtens vom 22.11.2007 wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, die einen Hinweis für die Ausbreitungswege und die Abklingkurve gas- und partikelförmiger Immissionen geben. Diese Berechnungen wurden auf Basis einer Ausbreitungsklassenstatistik durchgeführt. D.h. es wurden nicht nur südliche Windrichtungen geprüft, sondern u.a. auch nördliche (entsprechend ihrer Häufigkeit – s. Abb. 13 im Gutachten v. 22.11.2007). Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der TA-Luft. Die Ergebnisse zeigen, dass die Ortslage von Rengershausen nur in äußerst geringem Umfang von potenziellen Luftschadstoffen aus dem geplanten Gewerbegebiet beaufschlagt wird.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>



**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		<p>35.8 Es wird angeregt die Ansiedlung emissionsarmer Betriebe und den Einsatz emissionsarmer Gebäudeheizungen festzusetzen, um die Belastungssituation für Rengershausen nicht weiter zu erhöhen.</p>	<p>Der Anregung wird insofern Rechnung getragen, dass das Gewerbegebiet im Hinblick auf die zulässigen Betriebe auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert wird, basierend auf der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde. Damit sind im gesamten Gewerbegebiet die besonders emissionsträchtigen Betriebe der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Auf Teilflächen, die näher zu immissionsempfindlichen Nutzungen in der Umgebung liegen, werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für sich ansiedelnde Betriebe weiter verschärft. So sind in den Teilflächen GE 3 und GE 5 zusätzlich Betriebe der Abstandsklasse IV unzulässig, in den Teilflächen GE 2 und GE 6 darüber hinaus Betriebe der Abstandsklasse V und in GE 7 auch die Betriebe der Abstandsklasse VI ausgeschlossen.</p> <p>Damit werden die Immissionsschutzansprüche und –anforderungen für die umgebenden Nutzungen erfüllt. Ein darüber hinaus gehendes Verwendungsverbot für bestimmte luftverunreinigende Stoffe ist wegen der NO<sub>2</sub>- und Feinstaubproblematik im Ballungsraum Kassel erforderlich und erfolgt durch den . Ausschluss bestimmter Brennstoffe nach § 9 (1) Nr. 23a BauGB). Es wird festgesetzt, dass feste fossile Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Abs. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf ) nicht verwendet werden dürfen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
		<p>35.9 Die Auswirkungen der Planungen des Gewerbegebietes „Langes Feld“ für den Stadtteil Rengershausen sollen in Plan, Text und Fachgutachten dargestellt werden.</p>	<p>Dies ist durch die vorliegenden Unterlagen (B-Plan, Begründung, Umweltbericht und Fachgutachten) gegeben. Details dazu sind bereits in den obigen Ausführungen (39.1 bis 39.8) ausführlich erläutert.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		35.10 Bis zur vollständigen gewerblichen Nutzung sollen die noch nicht in Anspruch genommenen Flächen landwirtschaftlich genutzt werden können.	Die hier angeregte abschnittsweise Umsetzung / Realisierung des Gewerbegebietes ist ohnehin vorgesehen, so dass die erst später realisierten Teilflächen zwischenzeitlich noch in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		35.11 Eine Zufahrt zum „Langen Feld“ soll aus Richtung Süden für landwirtschaftliche Fahrzeuge sichergestellt bleiben. Eine öffentliche Zufahrt zum Gewerbegebiet aus Richtung Baunatal soll nicht ermöglicht werden.	Der vorliegende B-Plan Entwurf entspricht bereits der Anregung. Der vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftsweg aus Richtung Süden (Gemeindegebiet Baunatal) in das Lange Feld bleibt erhalten. Eine öffentliche Zufahrt aus Richtung Baunatal ist nicht vorgesehen.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		35.12 Die vorhandene Entwässerung aus Rengershausen nach Kassel soll gesichert bleiben.	Das vorgesehene Entwässerungskonzept des Langen Feldes hat keine Auswirkungen auf die vorhanden Abwasserableitung aus dem Baunataler Stadtteil Rengershausen, so dass diese auch weiterhin gesichert ist.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
		35.13 Eine gute Radwegeverbindung von Rengershausen nach Kassel, Kassel-Niederzwehren und ins neue Gewerbegebiet ist bedeutsam zur Erhöhung des Radverkehrsanteils.	Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebiets in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen. In der Begründung wird die vorgesehene Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das vorhandene Radwegenetz ergänzt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ –Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) u. 4(2) BauGB  
(*Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage*)**

gez.  
Spangenberg

Kassel, 1. Juli 2010